



## **Bericht**

—

Ausschuss für Petitionen

### **Bitten und Beschwerden an den Landtag von Sachsen-Anhalt**

#### **Die Tätigkeit des Ausschusses für Petitionen im Jahr 2021**

(Berichtszeitraum 1. Dezember 2020 bis 30. November 2021)

Berichterstattung: Mitglied des Landtages Monika Hohmann

Der Landtag nimmt den anliegenden Bericht des Ausschusses für Petitionen für den Berichtszeitraum 1. Dezember 2020 bis 30. November 2021 zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Der Ausschuss für Petitionen empfiehlt eine Kenntnisnahme des Berichtes ohne Debatte.

Monika Hohmann  
Ausschussvorsitz

**Hinweis:** *Die Drucksache steht vollständig digital im Internet/Intranet zur Verfügung.  
Bei Bedarf kann Einsichtnahme in der Bibliothek des Landtages von Sachsen-Anhalt erfolgen oder die gedruckte Form abgefordert werden.*

(Ausgegeben am 26.10.2022)



**Bitten und Beschwerden an den Landtag von Sachsen-Anhalt**  
**Die Tätigkeit des Ausschusses für Petitionen im Jahr 2021**  
(Berichtszeitraum 1. Dezember 2020 bis 30. November 2021)

---

**„Jeder hat das Recht,  
sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen  
schriftlich mit Bitten oder Beschwerden  
an den Landtag, die Vertretungen des Volkes in den Kommunen und  
an die zuständigen Stellen zu wenden.“**

(Artikel 19 Satz 1 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt)

## **1. Allgemeine Bemerkungen zum Petitionsrecht und zur Ausschussarbeit**

### **1.1 Allgemeines zum Petitionsrecht**

Das durch das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und die Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt verbürgte Petitionsrecht garantiert den freien Zugang zur Landesvolksvertretung. Damit wird die Möglichkeit eröffnet, außerhalb des gerichtlichen Rechtsschutzes ohne Kostenrisiko, Formalismus und Fristenbindung sowie ohne das Erfordernis einer eigenen Betroffenheit Interessen und Rechte geltend zu machen. Das Petitionsrecht ermöglicht es, auch außerhalb förmlicher Rechtsbehelfe und ungeachtet verfahrensrechtlicher Vorgaben Sorgen, Interessen und Anliegen mit dem Anspruch auf sachliche Befassung zur Sprache bringen zu können, ohne Nachteile irgendwelcher Art befürchten zu müssen.

In diesem Zusammenhang wird zwischen Bitten und Beschwerden unterschieden:

- *Bitten* sind Forderungen und Vorschläge für ein Handeln oder Unterlassen von staatlichen Organen, Behörden oder sonstigen Einrichtungen, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen. Hierzu gehören insbesondere Vorschläge zur Gesetzgebung.
- *Beschwerden* sind Beanstandungen, die sich gegen ein Handeln oder Unterlassen von staatlichen Organen, Behörden oder sonstigen Einrichtungen wenden, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen.

Auskunftsersuchen sowie bloße Mitteilungen, Belehrungen, Vorwürfe, Anerkennungen oder sonstige Meinungsäußerungen ohne materielles Verlangen sind hingegen keine Petitionen.

Das Grundrecht auf Petitionen steht nach der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt jeder natürlichen Person und jeder inländischen juristischen Person des Privatrechts zu.

Juristische Personen des öffentlichen Rechts sind – von Ausnahmen abgesehen – nicht Träger dieses Grundrechts, da es bei ihnen an der grundrechtstypischen Gefährdungslage fehlt. Staatliche und kommunale Gebietskörperschaften haben keine Grundrechte, sondern eine in bestimmtem Umfang verfassungsrechtlich geschützte Selbständigkeit und Selbstverwaltungsrechte. Dies bedeutet allerdings nicht, dass es juristischen Personen des öffentlichen Rechts verwehrt wäre, Volksvertretungen oder Regierungen Anliegen und Wünsche vorzutragen. Unbenommen bleibt ihnen daher die Möglichkeit, sich mit ihren Anliegen direkt an die im Landtag von Sachsen-Anhalt vertretenen Fraktionen bzw. an das inhaltlich zuständige Ministerium zu wenden.

## **1.2 Zuständigkeit des Petitionsausschusses**

Das Petitionsrecht begründet eine allumfassende formelle Zuständigkeit des Parlaments für alle in seinen Kompetenzbereich fallenden Petitionen. Die Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt sieht als Adressat der Parlamentspetition aber ein Organ vor, das in der Regel keine eigene Abhilfekompetenz hat und nicht selbst entscheidet, sondern politischen Einfluss ausüben, Lösungen anregen sowie Regierung und Verwaltung um Abhilfe ersuchen kann.

Der aus Artikel 19 der Landesverfassung folgenden umfassenden Behandlungskompetenz des Parlaments entspricht eine Behandlungspflicht, das heißt, die Landesvolksvertretung ist zur Kenntnisnahme, sachlichen Prüfung und Bescheidung der bei ihr eingereichten Bitten und Beschwerden verpflichtet. Ein Anspruch auf eine sachliche Prüfung einer Petition besteht lediglich dann nicht, wenn das Anliegen bereits in einer früheren Petition vorgebracht und beschieden worden ist sowie keine neuen entscheidungserheblichen Tatsachen oder Beweismittel vorgebracht werden.

Der Petitionsausschuss behandelt Petitionen, die den Zuständigkeitsbereich der Regierung, von Behörden oder sonstigen Einrichtungen, die öffentliche Aufgaben im Land Sachsen-Anhalt wahrnehmen, betreffen.

Mit privatrechtlichen Angelegenheiten (wie etwa Miet- und Pachtverhältnissen, Nachbarschaftsstreitigkeiten u. ä.) beschäftigt sich der Petitionsausschuss demgegenüber nicht. Auch wenn dies im Einzelfall aus Sicht der Betroffenen unbefriedigend erscheinen mag, sind hierfür vielmehr die Gerichte oder die Schiedsstellen zuständig.

Darüber hinaus hat der Petitionsausschuss aufgrund der Unabhängigkeit der Richter keine Möglichkeit, in schwebende oder abgeschlossene Gerichtsverfahren einzugreifen; er ist nicht berechtigt, den Gerichten Anweisungen zu geben oder ihre Entscheidungen zu überprüfen bzw. sie aufzuheben oder abzuändern.

Ungeachtet dessen kann sich der Ausschuss gleichwohl mit dem Verhalten einer der Aufsicht des Landes unterstehenden Stelle befassen, auch wenn diese an dem gerichtlichen Verfahren beteiligt ist. Bei zeitlicher Parallelität und identischem Gegenstand stellen Gerichtsverfahren und Petition zwei unabhängig voneinander bestehende Möglichkeiten dar, eigene Interessen zu verfolgen.

Auf Grund des Verfassungsprinzips der Gewaltenteilung kann die Landesvolksvertretung keine parlamentarische Prüfung von Gerichtsverfahren vornehmen, sondern hierauf gerichtete Petitionen nur insoweit behandeln, als auf Landesebene

- von den zuständigen Stellen ein bestimmtes Verhalten als Verfahrensbeteiligte in einem Rechtsstreit verlangt wird,
- eine gesetzliche Regelung gefordert wird, die eine mit den Petitionen angegriffene Rechtsprechung für die Zukunft unmöglich machen würde oder
- die zuständigen Stellen aufgefordert werden, ein ihnen günstiges Urteil nicht zu vollstrecken.

Der Ausschuss für Petitionen hat zudem die Möglichkeit, von der Landesregierung Auskunft über den Stand eines bestimmten Gerichtsverfahrens zu verlangen, die Dienstaufsicht zu kontrollieren, die das Ministerium für Justiz und Gleichstellung über die Gerichte ausübt, und die Landesregierung zu ersuchen, im Wege dieser Dienstaufsicht zulässige Maßnahmen zu ergreifen, um ein in einer Petition gerühtes Verhalten eines Richters oder Rechtspflegers abzustellen und gegebenenfalls zu ahnden. Die richterliche Unabhängigkeit ist dabei allerdings zu respektieren.

### **1.3 Form der Petition**

Das Petitionsverfahren ist zwar ein nicht förmliches Verfahren, die Petition muss gleichwohl schriftlich eingereicht, eigenhändig unterschrieben sein und Name und Adresse des Verfassers enthalten. Einreichungen per Telefax sind zulässig, ebenso per E-Mail, sofern diese die genannten Anforderungen (z. B. durch eine eingescannte Unterschrift auf dem als Anlage zur E-Mail beigefügten Schriftsatz) erfüllt. Einfache E-Mails genügen den datenschutzrechtlichen Anforderungen jedoch nicht.

Daneben besteht beim Landtag von Sachsen-Anhalt die Möglichkeit, Petitionen auf dem elektronischen Wege einzureichen. Für das Übersenden einer Petition auf elektronischem Wege steht auf der Parlamentshomepage ein Online-Formular zur Verfügung. Um die Vertraulichkeit der Petition zu gewährleisten, werden die Angaben verschlüsselt übertragen. Zur abschließenden Bestätigung wird ein elektronischer Ersatz der erforderlichen Unterschrift verwendet. Im Berichtszeitraum sind 222 Petitionen und Eingaben elektronisch an den Ausschuss für Petitionen übersandt worden.

## 1.4 Ausschussarbeit

Jede einzelne Petition wird von der Geschäftsstelle des Ausschusses für Petitionen sorgfältig bearbeitet. Petitionen werden umgehend nach deren Eingang registriert und in der Regel an die zuständige Stelle (z. B. Landesregierung, Landtagspräsident oder andere zuständige Behörde) zur Stellungnahme übergeben. Gleichzeitig wird den Petentinnen und Petenten der Eingang ihrer Schreiben bestätigt und sie werden über den Ablauf des Petitionsverfahrens informiert. Gleichzeitig erhalten sie ein Faltblatt über das Petitionsrecht, welches über die Handlungsmöglichkeiten des Ausschusses ausführt. Von der Geschäftsstelle werden sie bzgl. des Bearbeitungsstandes auf dem Laufenden gehalten. Fragen von Mitgliedern des Landtages oder anderen Personen zum Bearbeitungsstand von Petitionen werden in der Geschäftsstelle unter Beachtung des Datenschutzes umgehend beantwortet.

Nach Eingang der Stellungnahme der zuständigen Stelle gibt der Ausschussdienst deren Inhalt in der Regel den Petentinnen und Petenten in Form einer ausführlichen Zwischeninformation zur Kenntnis und gibt diesen die Möglichkeit, sich dazu zu äußern. Wird davon Gebrauch gemacht, wird die zuständige Stelle um eine ergänzende Stellungnahme gebeten, die die Petentinnen und Petenten ebenfalls zur Kenntnis und Gelegenheit zur Äußerung erhalten. Ist die Petition behandlungsreif wird sie im Regelfall in nächst möglicher Sitzung beraten.

Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Parlamentsreform 2020 sind Sitzungen des Ausschusses für Petitionen grundsätzlich öffentlich. Damit können Petentinnen und Petenten, Presse und interessierte Bürgerinnen und Bürger bei der Beratung der Petitionen anwesend sein und zuhören. Aus datenschutzrechtlichen Gründen ist es jedoch erforderlich, dass vorab das Einverständnis zu einer öffentlichen Behandlung der Petition erteilt wurde. Dies kann jederzeit widerrufen werden. Erfolgt keine Rückäußerung oder liegt das Einverständnis zu einer öffentlichen Behandlung nicht vor, erfolgt die Beratung zu der Petition nichtöffentlich. Die öffentliche Behandlung einer Petition ist auch ausgeschlossen, wenn Rechtsvorschriften die Bekanntgabe von Daten untersagen oder die Gefahr besteht, dass Umstände aus dem persönlichen Lebensbereich der Petentinnen und Petenten oder Dritter zur Sprache kommen, durch deren öffentliche Erörterung überwiegend schutzwürdige Interessen verletzt würden.

Ist eine öffentliche Behandlung der Petition nicht gewünscht oder ausgeschlossen, wird den Petentinnen und Petenten dennoch die Möglichkeit eingeräumt, bei der Behandlung ihrer Petition in nichtöffentlicher Sitzung anwesend zu sein, soweit Dritte dadurch nicht in ihren Rechten betroffen sind. Der Ausschuss kann den Petentinnen und Petenten sowohl bei öffentlicher als auch nichtöffentlicher Behandlung der Petition die Möglichkeit einräumen, sich mündlich zu dem Anliegen zu äußern. Dieses Angebot wurde im Berichtszeitraum bei 70 Petitionen genutzt.

Durch die Teilnahme von Vertretern der zuständigen Stellen (in der Regel sind dies Vertreter der Landesregierung) an den Sitzungen des Ausschusses für Petitionen ist gewährleistet, dass die Ausschussmitglieder über die in der Zwischenzeit veränderten Sachverhalte informiert werden. Fragen der Ausschussmitglieder, die bei der Bearbeitung der einzelnen Vorgänge auftreten, werden beantwortet. Die ergänzenden Hinweise können den Petentinnen und Petenten bei der Beantwortung der Petition übermittelt werden.

Bei Prüfung und Behandlung der Petitionen ist der Ausschuss für Petitionen bemüht, unter Beachtung rechtlicher Grundlagen eine für die an einem Verfahren Beteiligten einvernehmliche Lösung zu finden. Der Ausschuss ist stets bestrebt soweit irgend möglich auf die Petentinnen und Petenten zuzugehen und diesen zu vermitteln, dass er sie mit ihren Problemen und Sorgen ernst nimmt. Ziel der Ausschussarbeit ist es, die zur Verfügung stehenden und zur Anwendung kommenden Gesetze im Interesse der Bürgerinnen und Bürger in vollem Umfang auszuschöpfen.

Allerdings führt nicht jede Petition zu dem gewünschten Erfolg. Es ist dann Aufgabe des Ausschusses, deutlich zu machen, dass sich sowohl die Verwaltung des Landes Sachsen-Anhalt und seiner Gebietskörperschaften als auch der Ausschuss für Petitionen selbst an geltende Gesetze halten müssen, ein Tätigwerden somit nur im Rahmen der bestehenden Gesetze möglich ist.

Zuschriften von Menschen, die allgemein ihre Sorgen, Nöte und Anregungen in der Hoffnung mitteilen, Gehör beim Ausschuss für Petitionen zu finden, jedoch nicht als Petition bearbeitet werden können, werden durch eine Mitteilung, insbesondere durch einen Rat oder Hinweis, an die Einsender beantwortet oder mit deren Einverständnis an die zuständige Stelle weitergeleitet. Eine Weiterleitung von Petitionen erfolgt, wenn nach der verfassungsmäßigen Ordnung die Zuständigkeit einer anderen Landesvolksvertretung oder die des Deutschen Bundestages gegeben ist und eine Zustimmung zu einer Weiterleitung der Petition vorliegt.

Ein wichtiger Bestandteil der Tätigkeit des Ausschusses für Petitionen und insbesondere seiner Geschäftsstelle ist zudem die Beantwortung telefonischer Anfragen, die ihn tagtäglich erreichen.

## **2. Anzahl und Auswertung der Petitionen**

Im Zeitraum vom 1. Dezember 2020 bis zum 30. November 2021 erreichten den Ausschuss für Petitionen des Landtages von Sachsen-Anhalt 570 Bürgerbegehren. Hiervon wurden 479 Vorgänge als Petitionen und 70 als Eingaben im Sinne der Grundsätze des Petitionsausschusses über die Behandlung von Bitten und Beschwerden bearbeitet. 21 Bürgerbegehren wurden an die Volksvertretung eines anderen zuständigen Bundeslandes bzw. an den Deutschen Bundestag weitergeleitet. Es sind ca. 18,7 Prozent weniger Bürgerbegehren eingereicht wor-

den als im Jahr 2020, in dem 701 Bürgerbegehren verzeichnet wurden, und ca. 5,8 Prozent weniger als im Jahr 2019, in dem den Petitionsausschuss 605 Petitionen und Eingaben erreichten.

Im Berichtszeitraum sind zwölf Sammelpetitionen, dies sind Unterschriftensammlungen mit demselben Anliegen, eingegangen (gegenüber 19 im Vorjahr). Die Sammelpetitionen enthalten insgesamt 2 536 Unterschriften (gegenüber ca. 12 916 im Vorjahr).

Im Berichtszeitraum ist eine Mehrfachpetition mit elf Einreichern zu verzeichnen. Dabei handelt es sich um Eingaben mit demselben Anliegen, die individuell abgefasst sind. Im Vorjahr sind demgegenüber sechs Mehrfachpetitionen eingereicht worden.

Die Anzahl der Petitionen, die der Ausschuss für Petitionen des Landtages von Sachsen-Anhalt im Berichtszeitraum abgeschlossen hat, beläuft sich auf 492. Die Zahl setzt sich aus den im Berichtszeitraum eingegangenen und abgeschlossenen Petitionen sowie den nicht abschließend behandelten Petitionen aus dem vorhergehenden Berichtszeitraum zusammen. Anzumerken ist, dass nicht in jedem einzelnen dieser 492 Fälle eine Beratung im Ausschuss erforderlich war. Dies hängt damit zusammen, dass sich einige Petitionen, in diesem Berichtszeitraum waren es 190, bereits vor ihrer Beratung im Ausschuss erledigt hatten. Diese Petitionen wurden im Vereinfachten Verfahren für erledigt erklärt. Im Vergleich zum Vorjahr mit 400 abgeschlossenen Petitionen sind im Berichtszeitraum 23 Prozent mehr Petitionen abgeschlossen worden.

Erwähnt werden muss auch die oft nicht wahrgenommene Zahl der mehrfach behandelten Petitionen. Dabei handelt es sich um Petitionen, welche im Berichtszeitraum wieder aufgenommen, ggf. mehrfach behandelt und erneut abgeschlossen werden. Im Berichtszeitraum sind zwei solcher mehrfach behandelte Petitionen zu verzeichnen. Sie verdeutlichen das stete Bemühen des Ausschusses für Petitionen, Lösungen im Sinne der Petentinnen und Petenten zu finden.

Erfreulicherweise konnte der Petitionsausschuss am Ende des Berichtszeitraums feststellen, dass er elf Prozent der an ihn herangetragenen Bitten und Beschwerden Rechnung tragen konnte; im vorhergehenden Berichtszeitraum waren 18,5 Prozent der Petitionen erfolgreich. In 3,3 Prozent der Fälle konnte der Ausschuss zumindest ein teilpositives Ergebnis erreichen. Für diejenigen, deren Petition nicht den gewünschten Erfolg erzielen konnte, hat der Petitionsausschuss häufig erreicht, dass ihnen die Gründe für die gerügte Handlungsweise der Verwaltung in den Antwortschreiben des Ausschusses ausführlich erläutert und die Entscheidung der Verwaltung dadurch nachvollziehbarer und anschaulicher wurde.

Anhand der zu bearbeitenden Petitionen ist festzustellen, dass belastendes Verwaltungshandeln nicht widerspruchslos hingenommen wird. Vielmehr erfolgt mit Vorschlägen und Anregungen eine aktive Teilnahme am politischen Geschehen im Land Sachsen-Anhalt.

Lobend zu erwähnen ist, dass der Ausschuss für Petitionen im Rahmen seiner Tätigkeit von den Bediensteten der Landesregierung und der nachgeordneten Behörden kompetent unterstützt wurde, so dass jedes einzelne Petitionsbegehren umfassend beantwortet werden konnte.

### **3. Sitzungen des Petitionsausschusses**

Im Juni 2021 wurde ein neuer Landtag gewählt. Der Ausschuss für Petitionen der 8. Wahlperiode nahm seine Tätigkeit am 30. September 2021 auf. Petitionen unterliegen nicht der Diskontinuität, so dass der neue Ausschuss 396 offene Petitionen und Eingaben aus der vorhergehenden Wahlperiode übernommen hat.

Im Zeitraum vom 1. Dezember 2020 bis zum 30. November 2021 fanden 12 Sitzungen des Ausschusses für Petitionen statt. Insgesamt standen über 555 Petitionen auf den Tagesordnungen.

Um Bürgernähe zu praktizieren und vermittelnd zwischen der Verwaltung und den Bürgerinnen und Bürgern tätig zu werden, führten Mitglieder des Ausschusses für Petitionen neben der Beratung im Rahmen von Ausschusssitzungen fünf Ortstermine durch. Auch auf diesem Weg konnten bestehende Missverständnisse vielfach ausgeräumt, den Petentinnen und Petenten Entscheidungen der Verwaltung näher gebracht und akzeptable Lösungen für alle Beteiligten gefunden werden.

Einen ähnlichen Zweck verfolgt auch eine Anhörung, die der Ausschuss von sich aus initiieren oder auf Wunsch der Petentin oder des Petenten durchführen kann. In erster Linie dient die Anhörung der Information der Abgeordneten; im Rahmen einer Anhörung können die unterschiedlichen Positionen gegenüber den Abgeordneten noch einmal verdeutlicht werden. Dem Instrument der Anhörung bedient sich der Ausschuss insbesondere, wenn die Thematik viele Menschen betrifft bzw. auf ein großes öffentliches Interesse stößt. Im Berichtszeitraum führte der Ausschuss drei öffentliche Anhörungen durch.

Neben den vorbenannten Möglichkeiten, Bürgernähe zu praktizieren, nutzen die Abgeordneten natürlich auch die Option, auf eigene Initiative hin persönlich Kontakt mit Petentinnen und Petenten aufzunehmen und/oder sich die Situation vor Ort anzuschauen.

Ein weiteres Instrument des Ausschusses zur Förderung der Anliegen der Petentinnen und Petenten ist die Durchführung nichtöffentlicher Gespräche. Bei diesen Gesprächen setzt sich der Ausschuss mit Vertretern der Landesregierung und Behörden zusammen und versucht, Lösungen im Sinne der Petentinnen und Petenten zu finden. Der Ausschuss führte im Berichtszeitraum kein nichtöffentliches Gespräch durch.

Als Ergebnisse seiner Beratungen legte der Ausschuss für Petitionen dem Landtag von Sachsen-Anhalt im Berichtszeitraum zwei Beschlussempfehlungen in Form von Sammelübersichten zur Erledigung von Petitionen vor. Diese Sammelübersichten sind auch in der Parlamentsdokumentation als Landtagsdrucksachen 7/7121 und 8/298 eingestellt.

In der 117. Sitzung des Landtages von Sachsen-Anhalt am 4. Februar 2021 (Landtagsdrucksache 7/7229) und in der 6. Sitzung des Landtages von Sachsen-Anhalt am 18. November 2021 (Landtagsdrucksache 8/413) wurden die Petitionen für erledigt erklärt.

Der Bericht des Ausschusses für Petitionen über seine Tätigkeit im Jahr 2020 (Berichtszeitraum 1. Dezember 2019 bis 30. November 2020) wurde als Landtagsdrucksache 8/425 vorgelegt.

Der Bericht wurde in der 9. Sitzung des Landtages von Sachsen-Anhalt am 15. Dezember 2021 zur Kenntnis genommen.

#### **4. Zusammenarbeit auf nationaler und internationaler Ebene**

Der Ausschuss für Petitionen ist Mitglied des – vom Europäischen Bürgerbeauftragten geschaffenen – Europäischen Verbindungsnetzes der Bürgerbeauftragten. Das 1996 gegründete Netzwerk dient der Kommunikation der nationalen und regionalen Bürgerbeauftragten und Petitionsausschüsse in Europa. Es besteht aus über 95 Einrichtungen in 36 europäischen Ländern und umfasst nationale und regionale Bürgerbeauftragte sowie ähnliche Einrichtungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, der EU-Beitrittskandidaten und einiger anderer europäischer Länder sowie den Europäischen Bürgerbeauftragten und den Petitionsausschuss des Europäischen Parlaments.

Der Austausch von Erfahrungen erfolgt durch Seminare und Zusammenkünfte, regelmäßig erscheinende Nachrichtenbriefe und ein elektronisches Diskussionsforum.

#### **5. Öffentlichkeits- und Pressearbeit**

Der Ausschuss für Petitionen ist im Internetauftritt des Landtages von Sachsen-Anhalt in einer eigenen Rubrik unter <https://www.landtag.sachsen-anhalt.de/Mitgestalten/Petition> vertreten. Hier werden Antworten auf Fragen geboten, die fast täglich zum Petitionswesen gestellt werden. Es wird dargestellt, was eine Petition ist, wer sie einreichen kann, wo dieses Recht geregelt ist, wie eine Petition aussehen muss, wann der Ausschuss für Petitionen tätig werden kann und welche Abgeordneten Mitglied im Ausschuss für Petitionen sind. Ferner steht ein Formular zur Verfügung, welches sowohl handschriftlich als auch direkt am PC ausgefüllt, ausgedruckt und an den Ausschuss für Petitionen übersandt werden kann sowie ein

Faltblatt zum Petitionsrecht. Darüber hinaus ist ein Formular für Online-Petitionen in das Internet-Angebot integriert, mit dessen Hilfe man Petitionen auf dem elektronischen Wege an den Ausschuss für Petitionen versenden kann.

## **6. Einzelne Anliegen**

Um die vielgestaltige Arbeit des Ausschusses für Petitionen zu veranschaulichen, werden nachfolgend einige Beispiele aus den jeweiligen Sachgebieten exemplarisch dargestellt.

### **6.1 Arbeit**

#### Soziales Grundeinkommen

Mit einer Petition wurde die Umsetzung des Vorhabens Soziales Grundeinkommen (SGE) in Sachsen-Anhalt begehrt. Langzeitarbeitslose, die schwer vermittelbar seien, sollten wieder in eine dauerhafte Beschäftigung gebracht werden.

Bei dem SGE handelt es sich um ein Pilotprojekt des Landes Berlin für bis zu 1.000 Langzeitarbeitslose. Für eine Teilnahme kann sich jeder bewerben, der mindestens ein Jahr und längstens drei Jahre arbeitslos ist. Fördergegenstand sind zusätzliche, gemeinwohlorientierte, im öffentlichen Interesse des Landes Berlin liegende und mit Relevanz für die Stadtgesellschaft verbundene Tätigkeiten in SGE-Einsatzfeldern (Jobcluster) bei ausgewählten SGE-Arbeitgebern. Die Entlohnung basiert auf dem jeweils geltenden Tarifvertrag oder erfolgt nach Landesmindestlohn des Landes Berlin. Im Projekt werden die über § 16e Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) geleisteten Lohnkostenzuschüsse - 75 Prozent für das erste und 50 Prozent für das zweite Jahr der Beschäftigung - auf 100 Prozent aufgestockt. Für Personen, die die Zugangsvoraussetzungen in § 16e SGB II nicht erfüllen, also nicht mindestens zwei Jahre arbeitslos waren, sowie für die Jahre drei, vier und fünf erfolgt eine Vollfinanzierung. Das Pilotprojekt läuft insgesamt fünf Jahre und hat eine unbefristete Beschäftigungszusage für den Teilnehmenden als Ziel. Die Teilnahme ist freiwillig. Die Beschäftigung wird durch begleitendes Coaching flankiert. Der Zugang in die zur Verfügung stehenden Stellen (Matching) wird im Wesentlichen durch das jeweilige Jobcenter gesteuert. Erfolgt innerhalb eines Jahres nach Arbeitsaufnahme im SGE bei SGE-Arbeitgebern ein zeitlich nahtloser Wechsel auf eine unbefristete, voll sozialversicherungspflichtige Beschäftigung außerhalb von SGE-Einsatzfeldern und wird diese Beschäftigung von den früheren SGE-Teilnehmenden nachweislich länger als sechs Monate ausgeübt, hat der bisherige SGE-Arbeitgeber nach Ablauf dieser Frist Anspruch auf eine Übernahmeprämie pauschal in Höhe von 2.500 Euro für den damit verbundenen Aufwand für Begleitung, Qualifikation und Unterstützung der Vermittlung.

Im Anschluss an den Förderzeitraum wird für diejenigen durchgängig bei SGE-Arbeitgebern tätigen Personen eine unbefristete Weiterbeschäftigung durch das Land Berlin auf vorhandenen freien unbefristeten Stellen in entsprechender Wertigkeit gewährleistet, die trotz aller Bemühungen ohne eigenes Verschulden von SGE-Arbeitgebern nicht während oder im Anschluss an die SGE-Tätigkeit in eine reguläre Stelle überführt werden konnten beziehungsweise für die keine anderweitige Integration in den ersten Arbeitsmarkt realisiert werden konnte.

Sachsen-Anhalt verfolgt einen im Ziel vergleichbaren, in der Umsetzung jedoch abweichenden Ansatz, um langzeitarbeitslosen Leistungsberechtigten wieder eine Perspektive auf Beschäftigung und damit eine Teilhabe am Arbeitsleben zu vermitteln.

Eine Aufstockung der Regelinstrumente nach § 16e SGB II und § 16i SGB II durch Landesmittel erfolgt nicht, da diese eine in sich abgeschlossene Förderlogik, je nach Arbeitsmarktfürferne der betroffenen arbeitslosen Person, abbilden. Je länger die zu fördernde Person keiner regulären Beschäftigung mehr nachgegangen ist, umso höher fällt danach der Förderanteil aus.

Gefördert werden sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse in Voll- und Teilzeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt, bei kommunalen Unternehmen und bei Trägern. Anders als beim SGE ist damit auch der Einsatz im gewerbswirtschaftlichen Bereich möglich. Die Chancen auf eine dauerhafte Beschäftigung sind dort höher, wenn der Arbeitnehmer sich entsprechend bewährt. Beide Instrumente werden ebenfalls durch beschäftigungsbegleitendes Coaching finanziert.

Bei § 16e SGB II können Arbeitgeber für die sozialversicherungspflichtige Beschäftigung von Personen, die mindestens zwei Jahre arbeitslos sind, für das erste Jahr der Beschäftigung einen Lohnkostenzuschuss von 75 Prozent, für das zweite Jahr von 50 Prozent erhalten.

Nach § 16i SGB II können Arbeitgeber Lohnkostenzuschüsse für bis zu 5 Jahre erhalten. Eine Teilnahme ist möglich für erwerbsfähige Leistungsberechtigte ab 25 Jahren, die in den letzten sieben Jahren mindestens sechs Jahre Grundsicherungsleistungen bezogen und in diesem Zeitraum nicht oder nur sehr kurz erwerbstätig waren. Bei Menschen mit Behinderungen oder minderjährigen Kindern in der Bedarfsgemeinschaft genügt eine Bezugsdauer von fünf Jahren. Weiterhin werden Weiterbildungen und betriebliche Praktika mit bezahlter Freistellung und Weiterbildungszuschüssen unterstützt.

Eine weitere Möglichkeit der Förderung im Land Sachsen-Anhalt ist das Landesprogramm „Stabilisierung und Teilhabe am Arbeitsleben“. Diese wird auf der Grundlage der Koalitionsvereinbarung als wichtiges Unterstützungsinstrument zur Verbesserung der individuellen Chancen von tief verunsicherten Langzeitleistungsbeziehern landesweit durchgeführt. Seit Beginn der Arbeit in den Landkreisen und kreisfreien Städten zu Beginn des Jahres 2018 hat

es sich als wirkungsvolles Instrument für den Sozialen Arbeitsmarkt in Sachsen-Anhalt erwiesen. Dabei besteht das Alleinstellungsmerkmal dieses Programms in der besonders stark ausgeprägten individuellen Betreuung, die es ermöglicht, ausgesprochen arbeitsmarktferne Teilnehmende an der Stelle abzuholen, an der sie durch ihren bisherigen Lebensverlauf gelangt sind, sie zu stabilisieren und auf weitere Schritte in Richtung Arbeitsmarkt vorzubereiten. Damit hat sich die Intensivbetreuung vor Ort als wichtiger Indikator für den Programmerfolg erwiesen.

Den Landkreisen und kreisfreien Städten ist es gelungen, durch die Mitfinanzierung der Beschäftigungsmaßnahmen über die Jobcenter in den Fällen, in denen noch Ansprüche seitens der Teilnehmenden bestehen, mehr Beschäftigungsplätze zu initiieren als ursprünglich geplant. Geplant wurde das Programm für 2.000 Teilnehmerinnen und Teilnehmer die nach einem Profiling und einer Phase des individuellen Coachings in niederschweligen Beschäftigungsmöglichkeiten außerhalb des regulären Arbeitsmarktes eingesetzt werden sollen. Durch die Landkreise und kreisfreien Städte sind 2.084 Beschäftigungsplätze eingerichtet worden. Betreut werden durch die Intensivbetreuung insgesamt 2.600 Personen. Von diesen werden ca. 500 auf eine niederschwellige Beschäftigung vorbereitet und für 259 ehemalige Teilnehmende und deren neue Arbeitgeber erfolgt die Nachbetreuung nach dem Beginn einer Ausbildung oder der Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung.

Durch die Zusammenarbeit der Gebietskörperschaften mit den Jobcentern wird das Teilhabechancengesetz des Bundes zur Unterstützung der Ziele des Landesprogramms genutzt. Dadurch konnten bisher mittels des § 16i SGB II 115 Langzeitarbeitslose den Weg zurück auf den ersten Arbeitsmarkt finden. Durch die Nutzung des Teilhabechancengesetzes wird eine weitere Brücke zwischen dem Landesprogramm „Stabilisierung und Teilhabe am Arbeitsleben“ und einer ungeförderten Beschäftigung im regulären Arbeitsmarkt errichtet. Damit werden die langfristigen Effekte des Landesprogramms deutlich verbessert. Auch für Personen, die mit der Betreuung noch nicht in der Lage sind, selbst eine niederschwellige Beschäftigung aufzunehmen, wurden durch das Coaching Teilhabefortschritte erreicht.

Diese Strategie erscheint zumindest für den sachsen-anhaltischen Arbeitsmarkt passgenauer. Es ist schon dem Grunde nach fraglich, ob Personen, die zwischen einem und drei Jahren arbeitslos sind, tatsächlich eines derart hohen Lohnkostenzuschusses wie beim SGE bedürfen. Die Arbeitslosigkeit, auch die Langzeitarbeitslosigkeit, ist in Sachsen-Anhalt in den letzten Jahren auch ohne ein vergleichbares Instrument stark gesunken. Die Zielgruppe des SGE, also bis zu drei Jahre Arbeitslose, hat sich dabei regelmäßig nicht als besonders problematisch erwiesen; vielmehr konnte gerade in diesem Segment eine deutliche Reduzierung der Arbeitslosigkeit erwirkt werden. Mit § 16e SGB II steht zudem für einen erheblichen Teil ein seit 1. Januar 2019 neu verfügbares Instrument zur Verfügung, dessen Wirksamkeit evaluiert werden sollte, bevor weitere Schritte aufgesetzt werden. Als schwer zu vermitteln erwiesen sich zudem eher Personen, die bereits seit sehr langer Zeit in der Arbeitslosigkeit und im Leistungsbezug verharren. Für diese Menschen ist es gerechtfertigt, auch eine besonders

hohe Förderung für die Rückkehr in Beschäftigung in Aussicht zu stellen, wie dies in § 16i SGB II geschieht. Übertrüge man die Förderhöhe jedoch auf vergleichsweise arbeitsmarktnahe Personengruppen wie beim SGE, so bestünde die Gefahr des sogenannten Creamings: Bei gleicher Förderhöhe würden Arbeitgeber eher arbeitsmarktnahe Personen mit höherer Leistungsfähigkeit einstellen, so dass die Menschen mit besonders langen Zeiten im Leistungsbezug zusätzlich abgehängt würden. Auch hier wird die Evaluation des § 16i SGB II zeigen, welche Strategie zur Integration in eine Dauerbeschäftigung zielführender wirkt.

Dem Anliegen der Petition konnte nicht entsprochen werden.

## **6.2 Bildung**

### Neuregelung der ArbZVO-Lehr LSA

Lehrkräfte wandten sich gegen die Verschiebung der Altersermäßigung durch die Dritte Verordnung zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 10. Dezember 2019 (GVBl. LSA S. 984-987). Es wurde gefordert, von der Verschiebung der Altersermäßigung abzusehen, also weiterhin die Altersermäßigung ab dem 60. Lebensjahr zu gewähren. Gegen die erfolgte Verschiebung wurde vorgebracht, dass sie demotivierend wirke und angesichts der ohnehin gestiegenen Arbeitsbelastungen in den Schulen und der Altersstruktur der Lehrkräfte zu weiter zunehmenden Krankenständen und vorzeitigen Renteneintritten führen werde. So würde sich die Personalsituation durch die Verschiebung der Altersermäßigung im Ergebnis weiter verschärfen.

Die Anpassung der Altersermäßigung im Unterrichtsstundendeputat der Lehrkräfte folgt grundsätzlich der Anhebung der Regelaltersgrenze bis zur Vollendung des 67. Lebensjahres. Anders als die Anhebung der Regelaltersgrenze, die dynamisch aufbauend angehoben wird, erfolgt die Anpassung der Altersermäßigung allerdings statisch ab dem Geburtsstichtag 1. Februar 1960. Hintergrund der statischen Anhebung ist eine bessere verwaltungstechnische und planerische Handhabbarkeit. Die statische Anhebung führt dabei aber entgegen der Befürchtung der Petenten nicht zu übermäßigen Belastungen der Übergangsjahrgänge, da diese im Vergleich mit jüngeren Jahrgängen immerhin auch noch von der nur dynamischen Verschiebung der Regelaltersgrenze profitieren. Von der Verschiebung der Ermäßigung sind dagegen sämtliche Jahrgänge ab dem Geburtsstichtag 1. Februar 1960 betroffen.

Die Landesregierung erkennt an, dass hohe physische und psychische Anforderungen im Schulalltag bestehen, die sich im höheren Lebensalter besonders belastend auswirken können. Es ist aber nicht ersichtlich, dass denjenigen Lehrkräften, die nach dem 31. Januar 2020 das 60. Lebensjahr vollenden, durch die vorgenommene Verschiebung der Altersermäßigung auf das 62. Lebensjahr nunmehr eine Dienstpflicht abverlangt würde, die sie - generalisierend und pauschalierend betrachtet - in den Randbereich ihrer persönlichen Leistungsfähigkeit führen würde. Die erwartete Besserstellung entfällt für sie auch nicht vollständig, son-

dern wird lediglich verschoben. Diese Anpassung ist mit der Fürsorgepflicht des Dienstherrn vereinbar. Denn es besteht nach der Rechtsprechung kein hergebrachter Grundsatz des Berufsbeamtentums, dass der Umfang der wöchentlichen Unterrichtsverpflichtung einer Lehrkraft im Beamtenstatus aus Altersgründen ermäßigt werden muss; derartige Ermäßigungsregelungen stellen daher eine freiwillige Leistung des Dienstherrn dar, auf die folglich kein Anspruch besteht.

Der Ausschuss für Bildung und Kultur, der vom Ausschuss für Petitionen um eine Stellungnahme zu der Petition gebeten wurde, hat sowohl die Petition als auch den Antrag der Fraktion DIE LINKE „Keine Arbeitszeiterhöhung für Lehrkräfte durch die Hintertür“ in der Landtagsdrucksache 7/5244 mehrfach beraten und sich im Ergebnis seiner Beratung der Stellungnahme der Landesregierung angeschlossen.

Zu dem Antrag „Keine Arbeitszeiterhöhung für Lehrkräfte durch die Hintertür“ in der Landtagsdrucksache 7/5244 hat er eine Beschlussempfehlung an den Landtag erarbeitet und ihm empfohlen, den Antrag abzulehnen. Der Landtag von Sachsen-Anhalt hat in seiner 121. Sitzung am 11. März 2021 der Beschlussempfehlung in der Landtagsdrucksache 7/7337 zugestimmt und den Antrag abgelehnt.

Ein beim Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt anhängiges Normenkontrollverfahren (1 K 132/20) zu der gleichen Thematik wurde zwischenzeitlich rechtskräftig abgeschlossen. Der Normenkontrollantrag blieb ohne Erfolg.

Dem Anliegen der Lehrkräfte konnte nicht entsprochen werden.

### Reform der Schulpflichtzeiten

Mit einer Petition wurde angeregt, die Schulpflichtzeiten in die Sommermonate zu verlegen, da jeder Virus Wärme nicht vertrage.

„Schulpflichtzeiten“ können durch das Land Sachsen-Anhalt nicht beliebig geändert werden. Gemäß Ländervereinbarung über die gemeinsame Grundstruktur des Schulwesens und die gesamtstaatliche Verantwortung der Länder in zentralen bildungspolitischen Fragen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 15. Oktober 2020) gilt für alle Kinder eine Schulpflicht.

Gemäß § 37 Absatz 1 Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (SchulG LSA) beginnt für alle Kinder, die am 30. Juni das sechste Lebensjahr vollendet haben, mit Beginn des folgenden Schuljahres die Schulpflicht. Die Schulpflicht endet gemäß § 40 Absatz 1 SchulG LSA zwölf Jahre nach ihrem Beginn.

Soweit eine Änderung der Ferienregelungen begehrt wird, bildet für die Festlegung der Ferienregelungen in den einzelnen Ländern Artikel 25 der o. g. Ländervereinbarung die Grundlage. Die Sommerferien sollen in der Zeit zwischen dem 20. Juni und dem 10. September liegen. Sie werden regional gestaffelt und dauern mindestens sechs Wochen.

Von einer Länderarbeitsgruppe werden die Sommerferien für einen längerfristigen Zeitraum abgestimmt und von der Kultusministerkonferenz beschlossen. Mit Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 12. Juni 2014 wurden die Termine für die Sommerferien in den einzelnen Ländern bis 2024 geregelt.

Eine kurzfristige Änderung der in einem oftmals kontroversen Abstimmungsprozess zwischen den Ländern vereinbarten Ferienregelungen ist nicht möglich.

Dem Anliegen der Petition konnte nicht entsprochen werden.

#### Maskenbefreiung an Grundschulen

Den Ausschuss für Petitionen erreichten im Berichtszeitraum viele Petitionen, die die Maskenpflicht für Kinder thematisierten.

Mit einer Petition wurde gefordert, die Schülerinnen und Schüler sowie die Lehrkräfte vom Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im Schulalltag zu befreien.

Hinsichtlich der Maßnahmen zur Eindämmung der Verbreitung des SARS-CoV-2-Virus orientiert sich das Land Sachsen-Anhalt an den fachlichen Empfehlungen des Robert Koch-Institutes. Das Robert Koch-Institut empfiehlt das generelle Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (zum Zeitpunkt des Bezugsschreibens der Petition waren sogenannte Alltagsmasken ausreichend) in bestimmten Situationen im öffentlichen Raum als ein Baustein, um Risikogruppen zu schützen und den Infektionsdruck und damit die Ausbreitungsgeschwindigkeit des SARS-CoV-2-Virus in der Bevölkerung zu reduzieren. Diese Empfehlung beruht auf Untersuchungen, die belegen, dass ein gewisser Anteil von Übertragungen des SARS-CoV-2-Virus vor dem Auftreten der ersten Krankheitszeichen unbemerkt erfolgt. Eine teilweise Reduktion der unbemerkten Übertragung von infektiösen Tröpfchen, die man z. B. beim Sprechen, Husten oder Niesen ausstößt, kann durch das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckung verhindert werden. Mithin trägt das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung zur Verlangsamung der Ausbreitung des SARS-CoV-2-Virus bei. Dies betrifft vor allem die Übertragung im öffentlichen Raum, wo mehrere Menschen zusammentreffen und der physische Abstand von mindestens 1,5 Metern nicht immer eingehalten werden kann.

Das Ministerium für Bildung hat zu Beginn des Schuljahres 2019/2020 einen Rahmenplan für die Hygienemaßnahmen, den Infektions- und Arbeitsschutz an Schulen im Land Sachsen-Anhalt während der Corona-Pandemie (Rahmenplan-HIA-Schule) erlassen. Dieser wurde und

wird in regelmäßigen Abständen aktualisiert und enthält detaillierte Regelungen zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in Schulen.

Zu Zeitpunkt des Einreichens der Petition galt der Rahmenplan-HIA-Schule vom 9. Dezember 2020. Demnach war außer in Bereichen, die ausschließlich dem pädagogischen, administrativen oder technischen Personal der Schule vorbehalten sind, streng auf die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern zu achten.

Neben den in den jeweiligen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnungen erlassenen allgemeinen Regelungen zur Befreiung von der Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung wurden durch den Rahmenplan-HIA-Schule vom 9. Dezember 2020 darüber hinaus folgende Ausnahmefälle geregelt: Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung während des Unterrichts galt nicht für Schülerinnen und Schüler bis einschließlich Jahrgangsstufe 6, solange sie sich im Klassenverband im Unterrichtsraum aufhalten. Im Schulsport bestand für die Lehrerinnen und Lehrer sowie für die Schülerinnen und Schüler keine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung. Ab der Jahrgangsstufe 7 konnten bei Klassenarbeiten, Klausuren und Prüfungsarbeiten mit einer Bearbeitungszeit von mehr als 45 Minuten Dauer die Mund-Nasen-Bedeckung während der Stoßlüftung abgenommen werden, wenn der Abstand von 1,5 Metern zwischen allen im Raum befindlichen Personen gewahrt wurde.

Damit sind, wie oben dargestellt, jüngere Kinder von der Verpflichtung eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, nur betroffen, wenn sie sich im Schulgebäude bewegen. Hier ist die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern in der Regel nicht möglich und gleichzeitig begegnen sich Schülerinnen und Schüler aus verschiedenen Klassen auf engstem Raum, so dass es des zusätzlichen Schutzeffekts durch das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung bedarf. Die Tragezeiten sind jedoch im Regelfall auf eine kurze Zeitspanne begrenzt.

Die oben genannten Ausnahmeregeln wurden auch in späteren Versionen des Rahmenplans-HIA-Schule nicht verändert.

Dem Anliegen konnte nicht entsprochen werden.

### 6.3 Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

#### Dürremonitor

Mit einer Petition wurde angestrebt, dass zeitnah und dauerhaft Maßnahmen von Seiten der Landesregierung des Landes Sachsen-Anhalt ergriffen werden, dass für das Land Sachsen-Anhalt der Dürremonitor Deutschland (Gesamtboden ca. 180 cm; der Oberboden bis 25 cm) und das pflanzenverfügbare Wasser/Bodenfeuchtezustand in einem optimalen oder idealen, zumindest aber in einem akzeptablen Bereich sind.

Bei der Forderung handelt es sich um die Erhöhung der im Boden vorhandenen nutzbaren Feldkapazität (nFK) von Wasser. Die nFK ist die Wassermenge, die ein Boden pflanzenverfügbar speichern kann und wird in der Praxis auf den durchwurzelbaren Bodenraum bezogen.

Über den Winter füllt sich der Bodenwasserspeicher durch Niederschläge auf. Während der Vegetationszeit wird er durch Pflanzenaufnahme und Verdunstung entleert, aber auch durch Niederschläge während dieser Zeit wieder (teilweise) aufgefüllt. In Sachsen-Anhalt sind die Verdunstung und der Wasserverbrauch durch die Pflanzen meist größer als das zu Beginn der Vegetationsperiode im Boden gespeicherte pflanzenverfügbare Wasser. Dies zeigt sich in der stark negativen Klimatischen Wasserbilanz. Vereinfacht geht man davon aus, dass bei weniger als 50 Prozent der nFK im Wurzelraum landwirtschaftliche Bewässerung zur optimalen Ertragsbildung notwendig ist. Sinkt die nFK unter 30 Prozent besteht Pflanzenwasserstress. Böden haben ein unterschiedliches Wasserspeichervermögen. Einfluss haben Bodenart, Steingehalt, Lagerungsdichte und der Humusgehalt. Es handelt sich also um eine Standorteigenschaft. Der aktuelle Bodenfeuchtezustand ist vom Witterungsverlauf abhängig.

Auf Sand- und Sandtieflerhstandorten reicht im Mittel der Jahre selbst bei 100 Prozent Auffüllung der Wasserkapazität im Winterhalbjahr die nFK nicht aus, um das Defizit der klimatischen Wasserbilanz während der Hauptvegetationszeit auszugleichen. Auf den tiefgründigen, humosen Lösslehmstandorten ist dagegen dieser Ausgleich in den Normaljahren gegeben. In 40 Prozent der Jahre ist auch auf diesen Standorten der Ausgleich der Klimatischen Wasserbilanz durch die nutzbare Feldkapazität nicht möglich (mit zunehmenden Trend aufgrund der Temperaturerhöhung).

Die Bodenfeuchte wird im Wesentlichen durch das Niederschlagsgeschehen beeinflusst. Sie kann für einzelne Flächen auch durch Bewässerungsmaßnahmen erhöht werden.

Die von Seiten der Petition aufgestellte Forderung, entsprechend der o. g. Dürremonitore flächendeckend optimale bis akzeptable Bodenfeuchtezustände zu gewährleisten, kann durch die Landesregierung nicht erfüllt werden. Die Landesregierung hat keinen Einfluss auf das Niederschlagsgeschehen. Maßnahmen zur Bewässerung von landwirtschaftlichen Flä-

chen können unterstützt werden. Dies ist beispielsweise durch das Agrarinvestitionsförderprogramm möglich, durch das verlustarme und wassersparende Bewässerungsverfahren gefördert werden. Ob eine Bewässerung von Flächen möglich ist, ist allerdings davon abhängig, ob das Wasser dort zur Verfügung steht. Die Möglichkeiten aus dem Grundwasser oder aus oberirdischen Gewässern Wasser für Bewässerungszwecke zu entnehmen sind von den örtlichen Bedingungen abhängig und begrenzt.

Dem Anliegen der Petition konnte nicht entsprochen werden.

## **6.4 Finanzen**

### Steuererklärung für Verstorbene

Ein Bürger wandte sich mit einer Petition gegen das Schreiben eines Finanzamtes, mit dem er als Alleinerbe seines verstorbenen Vaters an die Pflicht zur Abgabe der Einkommensteuererklärungen des Verstorbenen erinnert und zur Abgabe dieser Steuererklärungen aufgefordert wurde. Er war der Auffassung, dass Aufforderungen zur Erstellung von Steuererklärungen für verstorbene Rentner nicht möglich sein dürfen und Gesetze oder Vorschriften, die dem gegebenenfalls entgegenstehen, geändert werden sollten.

Mit dem Tod einer Person (Erbfall) geht deren Vermögen als Ganzes auf eine oder mehrere andere Personen über (Gesamtrechtsnachfolge, § 1922 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches - BGB -). Wer Erbe ist, bestimmt sich nach bürgerlichem Recht. Gesetzliche Erben der ersten Ordnung sind die Abkömmlinge des Erblassers (§ 1924 Absatz 1 BGB). Ein zur Zeit des Erbfalls lebender Abkömmling schließt die durch ihn mit dem Erblasser verwandten Abkömmlinge von der Erbfolge aus (§ 1924 Absatz 2 BGB). Das bedeutet zum Beispiel, dass ein zur Zeit des Erbfalls lebendes Kind des Erblassers ein zur Zeit des Erbfalls lebendes Enkelkind des Erblassers von der gesetzlichen Erbfolge ausschließt. Jedoch kann der Erblasser hiervon abweichend durch Testament bzw. letztwillige Verfügung den Erben bestimmen (§ 1937 BGB).

Bei Gesamtrechtsnachfolge gehen die Forderungen und Schulden aus dem Steuerschuldverhältnis auf den Rechtsnachfolger über (§ 45 Absatz 1 Satz 1 der Abgabenordnung - AO -). Der Rechtsnachfolger tritt verfahrensrechtlich in die Rechtstellung seines Rechtsvorgängers (Erblassers) ein, d. h. er setzt die Person seines Rechtsvorgängers fort.

Gemäß § 149 Absatz 1 Satz 1 AO in Verbindung mit § 25 Einkommensteuergesetz (EStG) und § 56 Einkommensteuer-Durchführungsverordnung (EStDV) besteht eine gesetzliche Verpflichtung zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung, wenn der Steuerpflichtige in dem betroffenen Kalenderjahr (Veranlagungszeitraum) Renteneinkünfte erzielt hat, die gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 in Verbindung mit § 22 EStG der Einkommensteuer unterliegen, und der Gesamtbetrag der steuerpflichtigen Renteneinkünfte den Grundfreibetrag ge-

mäß § 32a Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 EStG übersteigt. Dass der Vater des Petenten diese Voraussetzungen in den Veranlagungszeiträumen erfüllte, hat das Finanzamt zutreffend erkannt.

Wurden durch den Rechtsvorgänger keine Steuererklärungen abgegeben, obwohl er hierzu gesetzlich verpflichtet war, so geht die Verpflichtung zur Abgabe dieser Steuererklärungen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf den Erben über.

Die Finanzbehörden (Verwaltungsbehörden) haben die Steuern nach Maßgabe der Gesetze gleichmäßig festzusetzen und zu erheben (§ 85 Satz 1 AO). Dem Begehren des Petenten, erforderlichenfalls durch eine Gesetzesänderung dafür Sorge zu tragen, dass Aufforderungen zur Erstellung von Steuererklärungen für verstorbene Rentner nicht (mehr) möglich sind, kann verwaltungsseitig nicht entsprochen werden, weil eine solche Gesetzesänderung dem Gesetzgeber, hier dem Deutschen Bundestag, vorbehalten ist.

Dem Anliegen der Petition konnte nicht entsprochen werden.

#### Kündigungsfristen bei Bankkunden

Mit einer Petition wurde kritisiert, dass Banken die Kundenverbindung mit dem Kunden jederzeit unter Einhaltung der Mindestkündigungsfrist von zwei Monaten nach § 19 Absatz 1 ihrer Allgemeinen Geschäftsbedingungen, ohne dass ein Kündigungsgrund vorliegt, kündigen können. Der Bundesrat solle sich durch eine Gesetzesinitiative darum bemühen, dass eine Kündigung für eine Kundenverbindung nur möglich sein solle, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Auf jeden Fall müsse die Bank die Gründe der Kündigung bekannt geben.

Die allgemeinen Geschäftsbedingungen der Banken (AGB) bilden die Grundlage der Geschäftsbeziehungen zwischen Kunden und Banken. Die Rechtsprechung kommt zu dem Schluss, dass Ziffer 19 Absatz 1 der AGB mit dem geltenden Recht im Einklang steht.

Das nach Ziffer 19 Absatz 1 Satz 1 AGB, den Banken, eingeräumte Kündigungsrecht steht gemäß Ziffer 18 Absatz 1 auch dem Kunden zu. Die in Ziffer 19 Absatz 1 Satz 1 AGB verankerten Kündigungsrechte der Banken sehen im ersten Satz das Korrektiv der Angemessenheit einer Kündigungsfrist vor. Im zweiten Satz dieses Absatzes, muss die Bank ein weiteres Korrektiv beachten. Demnach werden die Banken auf die Belange der Kunden bei der Bemessung der Kündigungsfrist Rücksicht nehmen.

Einseitige Kündigungsrechte zugunsten der Banken liegen folglich nicht vor.

Auch sind die AGB vor dem Hintergrund der beidseitig möglichen Rechte, des fast identischen Wortlauts und des Inhalts der Regelungen als gerecht einzustufen.

Mit der Umsetzung der EU-Zahlungskonten-Richtlinie 2014/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 wird der immensen Bedeutung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs Rechnung getragen. Mit dieser Richtlinie soll es jedem EU-Bürger ermöglicht werden ein Konto - ein sogenanntes „Jedermann-Konto“ - zu eröffnen.

Das „Jedermann-Konto“ soll jedem in der EU das Recht geben, ein Konto zu eröffnen. Zudem muss es auch Verbrauchern mit rechtmäßigem Aufenthalt in der Union zur Verfügung stehen. Außerdem sollten die Mitgliedstaaten unabhängig von der finanziellen Situation des Verbrauchers, wie Beschäftigungsstatus, Höhe des Einkommens, in Anspruch genommene Darlehen oder Privatinsolvenz, den Zugang zu einem Zahlungskonto mit grundlegenden Funktionen sicherstellen.

Auch künftig werden immer wieder neue Technologien verfügbar sein, die ein Girokonto voraussetzen. Daher müssen den Bankkunden Zugänge zu grundlegenden Bankleistungen gewährt werden. Sämtliche Bestimmungen der vorliegenden Richtlinie sollten Zahlungskonten betreffen, die Verbrauchern die Möglichkeit zur Durchführung folgender Zahlungsvorgänge eröffnen: Einzahlung von Geldbeträgen, Abhebung von Bargeld sowie Ausführung und Empfang von Zahlungsvorgängen an Dritte und von Dritten, einschließlich der Ausführung von Überweisungen.

Nur unter bestimmten Umständen sollten Kreditinstitute die Eröffnung eines Zahlungskontos mit grundlegenden Funktionen ablehnen oder einen Vertrag über ein solches Zahlungskonto kündigen. Sollte es auf Grund der gültigen Rechtslage zu einer wirksamen Kündigung der Kundenverbindung seitens einer Bank kommen, so steht dem Gekündigten ein Basiskonto („Jedermann-Konto“) zur Verfügung.

Das Bankenrecht, als Teil des Zivilrechts, ist Ausfluss des im Zivilrecht vorherrschenden Prinzips der Privatautonomie. Es besteht daher keine Notwendigkeit für die Unterstützung einer diesbezüglichen Gesetzesinitiative.

Dem Anliegen konnte nicht entsprochen werden.

## **6.5 Gesundheit und Soziales**

Etwa 45 Prozent der Petitionen zu diesem Sachgebiet befassten sich mit den Corona-Maßnahmen der Landesregierung. Vielfach beschwerten sich Petenten über die Masken- oder Testpflicht, insbesondere für Kinder und Heranwachsende. Auch wurden das Impfmanagement und unzureichende Impfangebote kritisiert. Der Ausschuss für Petitionen holte zu den verschiedenen Beschwerden Stellungnahmen der Landesregierung ein und gab deren Inhalt den Petenten zur Kenntnis. In seinen Beratungen konnte der Ausschuss den Petitionsanliegen vielfach nicht abhelfen, konnte jedoch dazu beitragen, dass die Petenten ausführ-

lich über die Gründe für die Entscheidungen der Landesregierung informiert wurden und damit einen Beitrag zur Aufklärung leisten.

### Überprüfung der Coronaviren-Tests

Mit einer Petition wurde angeregt, alle Hersteller von Tests aufzufordern, nur noch Tests herzustellen, die auch Mutationen erkennen. Es wurde eine eindeutige Auszeichnung hinsichtlich der Testfähigkeiten bezüglich der Erkennung von Mutationen gefordert und eine Preisbindung bei den Tests angeregt.

Die Landesregierung berichtete dazu, dass die meisten auf dem Markt befindlichen Antigen-Schnelltests bereits Mutationen erkennen können, denn die Antigen-Tests zielen auf ein ganz bestimmtes Virus-Eiweiß ab: das Nucleokapsid-Protein. Dies betrifft konservierte Virusbestandteile, die wenigen Veränderungen (Mutationen) unterliegen. Das bedeutet, dass die Antigen-Tests auch bei den Varianten funktionieren. Dennoch muss die Nachweisbarkeit bei jeder neu auftretenden besorgniserregenden Variante überprüft werden.

Das Paul-Ehrlich-Institut (PEI) hat mit Wirkung vom 14. Januar 2021 die Mindestkriterien zur Aufnahme in die Liste der Antigen-Tests auf SARS-CoV-2 zur professionellen Anwendung, die Gegenstand des Anspruchs nach § 1 Satz 1 Coronavirus-Testverordnung (TestV) sind („Schnelltests“), um folgenden Passus erweitert:

Angaben zum Testdesign:

Danach muss der Antragsteller Angaben zu den spezifischen SARS-CoV-2-Proteinen (Antigenen) machen, die durch den jeweiligen Test nachgewiesen werden. Entsprechende Angaben zur Wirkungsweise des Tests sind auch in die Packungsbeilage entsprechend den Vorgaben der IVD (in-vitro-Diagnostika)-Richtlinie aufzunehmen. Wenn der betreffende Antigentest das SARS-CoV-2 Oberflächenprotein („Spike“) nachweist, muss dargelegt werden, ob der Antigennachweis auch das Spike-Protein von genetischen SARS-CoV-2-Varianten (z. B. Alpha B. 1.1.7) zuverlässig erfasst. Die Mehrzahl der kommerziell erhältlichen CE-gekennzeichneten SARS-CoV-2 Antigen-Schnelltests weisen das virale Nucleokapsid (N) Protein nach. Das virale N-Protein wird von Testherstellern überwiegend für den Direktnachweis des Virus genutzt, da es in relativ großer Menge im Viruspartikel vorhanden ist und zudem sehr konserviert ist (also weniger Veränderungen unterliegt). Manche Antigentests erkennen auch das Spike- und das Nucleokapsid Protein.

Voraussetzung für eine Sonderzulassung von Antigen-Tests zur Eigenanwendung („Selbsttests“) durch das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte ist die Erfüllung der aktuellen Mindestkriterien des PEI, also auch die Mindestkriterien zu den Virusvarianten.

Darüber hinaus wird jeder positive Schnelltest einer Überprüfung im Labor (PCR-Test) unterzogen.

Um einen besseren Überblick über zirkulierende bekannte Virusvarianten und deren Ausbreitungsmuster zu bekommen und vor allem auch neu entstehende Virusvarianten zuverlässig schnell zu entdecken, fördert die Bundesregierung die bundesweite Sequenzierung der Viren. Dafür ist am 19. Januar 2021 die neue Coronavirus-Surveillanceverordnung des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) in Kraft getreten, welche Maßnahmen für eine bundesweit flächendeckende molekulare Surveillance, sprich die systematische und kontinuierliche Überwachung des Virus, vorschreibt. Dabei wird die Reihenfolge der Erbgutbausteine bestimmt, was entscheidend ist, um das ursprüngliche Coronavirus von seinen Varianten mit Mutationen zu unterscheiden. Mit der Verordnung ist es möglich, die Meldedaten der Sequenzierung strukturiert zu erheben und beim Robert Koch-Institut (RKI) zusammenzuführen. Zur Übermittlung von Sequenzdaten stellt das RKI eine technische Plattform bereit, die alle sequenzierenden Labore in Deutschland nutzen können.

Zusammenfassend konnte dem Petenten mitgeteilt werden, dass die Landesregierung gemeinsam mit dem Bund die Entwicklung von Mutationen sehr genau beobachtet und alles dafür unternimmt, ihre Verbreitung zu verlangsamen - durch Vorsorge und verantwortliches Handeln.

Zur Forderung des Petenten nach einer Preisbindung von PCR-Tests und Antigen-Schnelltests war festzustellen, dass die Preisbildung von Medizinprodukten grundsätzlich der freien Marktwirtschaft unterliegt und es keine Festsetzung der Preise von staatlicher Seite gibt.

### Atteste für Maskenbefreiung

Mit einer Petition beehrte ein Bürger klare rechtliche Regelungen zum notwendigen Inhalt von ärztlichen Attesten über das Vorliegen gesundheitlicher Gründe für die Befreiung von der Maskenpflicht mit dem Ziel, dass auf ärztlichen Attesten für die Befreiung von der Maskenpflicht keine Diagnose anzugeben ist. Er bezog sich auf Medienberichte über eine Entscheidung des Verwaltungsgerichts Würzburg, demzufolge derartige ärztliche Bescheinigungen konkrete und nachvollziehbare Angaben enthalten müssen.

In Sachsen-Anhalt besteht verschiedentlich die Pflicht zum Tragen einer Maske (Maskenpflicht). Die Maskentypen sind in § 1 Absatz 2 der im Zeitpunkt der Behandlung der Petition geltenden 14. SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung beschrieben, und zwar die Mund-Nasen-Bedeckung und der medizinische Mund-Nasenschutz. Eine Maskenpflicht bestand zum damaligen Zeitpunkt zum Beispiel beim Nutzen öffentlicher Verkehrsmittel, bei Teilnahme an professionell organisierten Veranstaltungen, beim Besuch von Messen und Spezialmärkten, beim Besuch von Theatern, Filmtheatern, Literatur- und Konzerthäusern.

Die Maskenpflicht gilt nicht für Personen, denen die Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung wegen einer Behinderung, einer Schwangerschaft oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist; dies ist in geeigneter Weise (insbesondere durch plausible mündliche Erklärung, Schwerbehindertenausweis, ärztliche Bescheinigung) glaubhaft zu machen, vgl. § 1 Absatz 2 Satz 3 Nummer 3 der seinerzeit geltenden 14. SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung.

An die Glaubhaftmachung waren hiernach keine hohen Anforderungen zu stellen, da eine plausible mündliche Erklärung des Betroffenen ausreichen kann, insbesondere, wenn keine zumutbare Möglichkeit eines schriftlichen Nachweises besteht. Spezielle ärztliche Atteste mit Angabe einer Diagnose oder die Vorlage des Schwerbehindertenausweises waren ausdrücklich nicht erforderlich. Die Anforderungen an die Glaubhaftmachung waren niedrigschwellig anzusetzen, um die Ausnahmen nicht durch überhöhte Anforderungen bei der Einlasskontrolle faktisch außer Kraft zu setzen.

Dass es in Sachsen-Anhalt Auseinandersetzungen, wie sie offenbar der angeführten Entscheidung des Verwaltungsgerichts Würzburg zugrunde lagen, gegeben hat, war der Landesregierung nicht bekannt. An die Glaubhaftmachung der gesundheitlichen Gründe für die Ausnahme von der Maskenpflicht werden in Bayern andere Anforderungen als in Sachsen-Anhalt gestellt.

Die in § 1 Absatz 2 Satz 3 Nummer 3 der seinerzeit geltenden 14. SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung statuierten Voraussetzungen für die Glaubhaftmachung der gesundheitlichen Gründe, die von der Maskenpflicht entbinden, trugen den Bedenken des Petenten hinreichend Rechnung. Eine Diagnose muss in der ärztlichen Bescheinigung nicht angegeben werden. Insoweit bestand kein Handlungsbedarf.

Dass die Rechtslage z. B. in Bayern abweichend ausgestaltet ist, ist Ausfluss des föderalen Staatsaufbaus und daher hinzunehmen. Eine bundeseinheitliche Regelung kann nur durch den Bund erfolgen.

Dem Anliegen des Petenten nach Schaffung rechtlicher Regelungen konnte daher nicht gefolgt werden.

## **6.6 Inneres**

### *Schwerbehindertenausweis als Legitimationsdokument*

Ein Bürger wandte sich an den Ausschuss für Petitionen und regte an, den Schwerbehindertenausweis um den Wohnort und die Straße zu ergänzen, um sich damit gegenüber Bundes- und Landesbehörden legitimieren und ausweisen zu können.

Nach § 1 Absatz 1 des Personalausweisgesetzes (PAuswG) sind Deutsche im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes verpflichtet, einen gültigen Ausweis zu besitzen, sobald sie 16 Jahre alt sind und der allgemeinen Meldepflicht unterliegen. Ausweise sind nach § 2 Absatz 1 PAuswG nur der Personalausweis, der vorläufige Personalausweis und der Ersatz-Personalausweis.

Der Schwerbehindertenausweis dient nach § 152 Absatz 5, Satz 1 und 2 Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX) - Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen - ausschließlich dem Nachweis für die Inanspruchnahme von Leistungen und sonstigen Hilfen, die schwerbehinderten Menschen nach dem SGB IX oder nach anderen Vorschriften zustehen. Eine darüber hinaus gehende Legitimationsfunktion ist damit nicht verbunden und auch nicht erforderlich.

Inhalt und Gestaltung des Schwerbehindertenausweises sind in der Schwerbehindertenausweisverordnung (SchwbAwV) geregelt. Gemäß § 4 Absatz 2 SchwbAwV sind Eintragungen von sonstigen Vermerken, die in der SchwbAwV nicht vorgesehen sind, unzulässig. Die Angabe der Wohnanschrift des schwerbehinderten Menschen gehört nicht zu den durch die Verordnung vorgegebenen Eintragungen.

Bei den vorgenannten Rechtsvorschriften handelt es sich um Regelungen des Bundes, die nur durch den Bundesgesetzgeber geändert werden können.

Dem Anliegen des Petenten konnte insofern nicht entsprochen werden.

### Kirchenaustrittsgebühr

Ein Bürger wandte sich an den Ausschuss für Petitionen und beehrte eine generelle Abschaffung der Kirchenaustrittsgebühr für Jugendliche und sozial Schwache.

Die Erklärung zum Austritt aus einer Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft, die den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts besitzt, nimmt gemäß § 1 Kirchenaustrittsgesetz das Standesamt entgegen, in dessen Bezirk die erklärende Person ihre Wohnung bzw. gewöhnlichen Aufenthalt hat. Der Austritt kann mündlich zur Niederschrift oder schriftlich erklärt werden. Die schriftliche Austrittserklärung muss vor einem Notar in öffentlich beglaubigter Form abgegeben werden. Über den Austritt hat das zuständige Standesamt eine Bescheinigung zu erteilen.

Für die entstehenden Kosten der Verwaltung - Kirchenaustritt stellt eine Amtshandlung gemäß § 1 Absatz 1 Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) dar - werden Gebühren auf der Grundlage der Anlage zu § 1 Absatz 1 Allgemeine Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt in Höhe von 30 Euro erhoben (laufende Nummer 80 Tarifstelle 1 des Kostentarifs). Zuständig für die Erhebung der Gebühren ist gemäß § 4 Absatz 1

VwKostG LSA die Behörde, die die Amtshandlung vornimmt. Gemäß § 12 Absatz 2 Satz 2 VwKostG LSA ist diese befugt, von der Erhebung der Verwaltungskosten im Einzelfall mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners oder sonst aus Billigkeitsgründen ganz (Erlass) oder teilweise (Teilerlass) abzusehen.

Hierzu hat das für Grundsätze der Gebührenerhebung und das Verwaltungskostengesetz zuständige Ministerium der Finanzen ausgeführt:

Bei unverschuldeter wirtschaftlicher Notlage und bei Existenzgefährdung des Schuldners im Falle der Weiterverfolgung der Schuld ist ein völliger oder teilweiser Erlass der Kostenschuld aus Billigkeitsgründen geboten. Erlassbedürftigkeit liegt vor, wenn die Erhebung der Verwaltungskosten die wirtschaftliche oder persönliche Existenz des Steuerpflichtigen vernichten oder ernstlich gefährden würde. Nach ständiger Rechtsprechung ist die wirtschaftliche Existenz gefährdet, wenn ohne Billigkeitsmaßnahmen der notwendige Lebensunterhalt vorübergehend oder dauernd nicht mehr bestritten werden kann.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Beschluss vom 2. Juli 2008 entschieden, dass das Verfahren zur Erklärung des Austritts aus einer Kirche oder aus einer sonstigen Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft des öffentlichen Rechts und die Erhebung einer Gebühr in Höhe von 30 Euro verfassungsrechtlich gerechtfertigt sind.

Das Verfahren dient dem Ziel, die geordnete Verwaltung der Kirchensteuer sicherzustellen. Dies setzt voraus, dass Austrittserklärung und Austrittszeitpunkt mit Wirkung für den staatlichen Bereich zuverlässig erfasst werden. Die Abgabe der Erklärung zur Niederschrift beim Standesamt oder schriftlich in öffentlich beglaubigter Form stellt in erhöhtem Maße sicher, dass Unklarheiten über die Authentizität, die Ernsthaftigkeit und den genauen Zeitpunkt der Austrittserklärung vermieden werden.

Die Gebühr in Höhe von 30 Euro dient allein der Kostendeckung. Die Belastung eines Austrittswilligen mit den Kosten für ein solches Verfahren ist angesichts der widerstreitenden Belange der geordneten Verwaltung der Kirchensteuer einerseits und der Glaubens- und Bekenntnisfreiheit andererseits dem Grunde nach zumutbar.

Das für Kirchenangelegenheiten zuständige Ministerium für Bildung hat darauf hingewiesen, dass die Belange von Mittellosen und Jugendlichen bereits nach geltendem Recht berücksichtigt werden, welches eine grundlegende Billigkeitsvorschrift beinhaltet. Auf der Grundlage des § 12 Absatz 2 Satz 2 VwKostG LSA kann die zuständige Behörde die Gebühren ermäßigen oder erlassen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenschuldners oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten ist. Punkt 7 der Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des Kirchenaustrittsgesetzes (MK LSA 2010 S. 350) weist ausdrücklich auf diese Möglichkeit hin.

Eine generelle Abschaffung der Kirchenaustrittsgebühr für Jugendliche und sozial Schwache ist demzufolge nicht angezeigt. Für die - vom Petenten geforderte - Regelung besteht insoweit keine Notwendigkeit.

## **6.7 Justiz**

### *Einführung eines Straftatbestandes Diskriminierung*

Mit einer Petition wurde eine Gesetzesinitiative des Landes Sachsen-Anhalt über den Bundesrat eingefordert, wodurch künftig „Diskriminierungen, die unser Grundgesetz und Gesetze verbieten, auch im Rahmen eines Strafgesetzes unter Strafe gestellt“ würden.

Artikel 3 Absatz 3 Grundgesetz bestimmt, dass niemand wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden darf. Zudem darf niemand wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.

Des Weiteren sind europarechtliche Vorgaben zu beachten, die Diskriminierungen im gesamten europäischen Rechtsraum entgegenwirken sollen.

Zur grundrechts- und europarechtskonformen Umsetzung dieser Vorgaben hat der Bundgesetzgeber in dortiger Zuständigkeit das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz vom 14. August 2006 (BGBl. I Seite 1897) - AGG - erlassen. Ziel dieses Gesetzes ist es, Diskriminierungen aus ethnischen Gründen, Gründen der Religion oder Weltanschauung, aufgrund einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität zu verhindern und zu beseitigen. Die vom Bund eingerichtete Antidiskriminierungsstelle arbeitet nach einem „horizontalen Ansatz“, wonach jeder Diskriminierungsgrund gleich wichtig ist.

Die unzulässigen Benachteiligungen sind in § 2 AGG einzeln aufgeführt. Die Geltung sonstiger Benachteiligungsverbote oder Gebote der Gleichbehandlung werden durch das AGG nicht berührt. Dies gilt auch für öffentlich-rechtliche Vorschriften, die dem Schutz bestimmter Personengruppen dienen.

Für arbeitsrechtliche Kündigungen gelten ausschließlich die Bestimmungen zum allgemeinen und besonderen Kündigungsschutz.

§ 3 AGG bestimmt weiter, dass eine unmittelbare Benachteiligung vorliegt, wenn eine Person eine weniger günstige Behandlung als eine andere Person in einer vergleichbaren Situation erfährt, erfahren hat oder erfahren würde. Eine unmittelbare Benachteiligung wegen des Geschlechts liegt in Bezug auf § 2 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 auch im Falle einer ungünstigeren Behandlung einer Frau wegen Schwangerschaft oder Mutterschaft vor.

Eine mittelbare Benachteiligung liegt vor, wenn dem Anschein nach neutrale Vorschriften, Kriterien oder Verfahren Personen wegen einer der oben genannten Gründe gegenüber anderen Personen in besonderer Weise benachteiligen können, es sei denn, die betreffenden Vorschriften, Kriterien oder Verfahren sind durch ein rechtmäßiges Ziel sachlich gerechtfertigt und die Mittel sind zur Erreichung dieses Ziels angemessen und erforderlich.

Auch eine Belästigung kann eine Benachteiligung sein, wenn unerwünschte Verhaltensweisen, die mit einem o. g. Grund in Zusammenhang stehen, bezwecken oder bewirken, dass die Würde der betreffenden Person verletzt und ein von Einschüchterungen, Anfeindungen, Erniedrigungen, Entwürdigungen oder Beleidigungen gekennzeichnetes Umfeld geschaffen wird. Ebenso kann eine sexuelle Belästigung eine Benachteiligung im Sinne des AGG sein, wenn ein unerwünschtes, sexuell bestimmtes Verhalten, wozu auch unerwünschte sexuelle Handlungen und Aufforderungen zu diesen, sexuell bestimmte körperliche Berührungen, Bemerkungen sexuellen Inhalts sowie unerwünschtes Zeigen und sichtbares Anbringen von pornographischen Darstellungen gehören, bezweckt oder bewirkt, dass die Würde der betreffenden Person verletzt wird, insbesondere wenn ein von Einschüchterungen, Anfeindungen, Erniedrigungen, Entwürdigungen oder Beleidigungen gekennzeichnetes Umfeld geschaffen wird.

Zur Verwirklichung dieses Ziels erhalten die durch das Gesetz geschützten Personen Rechtsansprüche gegen Arbeitgeber und Private, wenn diese ihnen gegenüber gegen die gesetzlichen Diskriminierungsverbote verstoßen.

Der Bundesgesetzgeber hat sich in der Gesamtschau bewusst dafür entschieden, bei der Abwägung widerstreitender Interessen auf strafrechtliche Instrumentarien zu verzichten.

Die Normen haben sich bewährt. Aus der gerichtlichen oder staatsanwaltschaftlichen Praxis des Landes Sachsen-Anhalt ist bislang jedenfalls keine Forderung nach Schaffung von Strafnormen an die Landesregierung herangetragen worden.

Dem Anliegen des Petenten wurde nicht entsprochen.

### Deals im Strafverfahren

Mit einer Petition an den Ausschuss für Petitionen wurde eine Gesetzesinitiative angeregt, durch welche der Rechtsbeugungsparagraph § 339 Strafgesetzbuch (StGB) durch einen Satz ergänzt werden sollte, dass sich ein Staatsanwalt oder Richter strafbar macht, wenn er informell und illegal einen Deal entgegen den Regelungen des § 257c Strafprozessordnung (StPO) aushandelt. Nach Auffassung des Petenten sei die bisherige Regelung zwar ausreichend, allerdings würden die Voraussetzungen des § 257c StPO in der Praxis nicht von den Richtern und Staatsanwälten beachtet.

Seit 2009 wurde zur Vermeidung informeller Absprachen (sog. Deals) die Regelung des § 257c StPO eingeführt. Dieser regelt, unter welchen Voraussetzungen eine Verständigung zwischen Gericht und Verfahrensbeteiligten möglich ist. Ziel einer Verständigung ist in der Regel ein Geständnis, insbesondere um aufwendige Beweisverfahren zu verhindern und so das Verfahren zu verkürzen. Der Gesetzgeber wollte mit der Regelung erreichen, dass solche Absprachen transparent bleiben. Die Vorschrift konkretisiert in Absatz 2, was zum Gegenstand einer Verständigung gemacht werden kann. So ist beispielsweise die Vereinbarung einer bestimmten Strafe unzulässig. Lediglich eine Ober- und Untergrenze der Strafe kann festgelegt werden. Zudem muss ein Geständnis aufgrund des Aufklärungsgrundsatzes stets auch auf seine Glaubwürdigkeit hin überprüft werden. Ein „Formalgeständnis“ reicht nicht aus. Eine Verständigung kommt zustande, wenn Angeklagter und Staatsanwaltschaft dem Vorschlag des Gerichts zustimmen. Der Vorsitzende muss gemäß § 243 Absatz 4 StPO protokollieren, ob eine Verständigung stattgefunden hat und wenn ja, deren wesentlichen Inhalt dokumentieren. Auch die Regelung des § 273 Absatz 1a StPO sieht vor, dass das Hauptverhandlungsprotokoll den wesentlichen Ablauf und Inhalt sowie das Ergebnis einer Verständigung wiedergeben muss. Hat eine Verständigung nicht stattgefunden, so ist dies ebenfalls im Protokoll zu vermerken.

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) ist mit Schreiben vom 3. November 2020 bereits an die Landesjustizverwaltungen herangetreten mit der Bitte um Bewertung und Einschätzung zu möglichen Reaktionen hinsichtlich des veröffentlichten Abschlussberichtes über die Evaluation der Vorschriften des Gesetzes zur Regelung der Verständigung im Strafverfahren. Anschließend ist eine Bund-Länder-Besprechung vorgesehen. Aufgrund der zu erwartenden politischen Diskussion wird das BMJV prüfen, ob gesetzliche Maßnahmen vorgeschlagen werden sollen, um den in der Studie festgestellten Defiziten in der gerichtlichen Verständigungspraxis wirksam zu begegnen.

Die durch den Petenten angeregte Gesetzesinitiative ist durch die Vorlage des oben genannten Gutachtens bereits Gegenstand der Prüfung durch das Bundesjustizministerium.

## **6.8 Kultur**

### *UNESCO Weltdokumentenerbe – Himmelscheibe von Nebra*

Ein Bürger wandte sich an den Ausschuss für Petitionen und trug vor, die Himmelscheibe von Nebra müsse „trotz Alterszweifel“ Weltdokumentenerbe bleiben, weil es sich um einen bedeutenden Fund handle.

Die um Stellungnahme gebetene Landesregierung berichtete, dass die Umsetzung des 1992 geschaffenen UNESCO Memory of the World Programms auf die Schaffung eines UNESCO-Weltregisters von herausragenden dokumentarischen Zeugnissen von außergewöhnlichem universellen Wert abzielt. Mehrere Objekte in Sachsen-Anhalt sind in den vergangenen Jah-

ren im Rahmen dieses Programms als Weltdokumentenerbe gelistet worden; zu den insgesamt 348 Objekten des Registers weltweit zählen auch drei Stücke in Halle, Dessau und Wittenberg, darunter die Himmelsscheibe.

Soweit das Alter der Himmelsscheibe Gegenstand wissenschaftlichen Disputs ist, begrüßt die Landesregierung das anhaltende Interesse der Forschung an diesem herausragenden archäologischen Fund.

Der Landesregierung ist nicht bekannt, dass der Status der Himmelsscheibe als Weltdokumentenerbe in Frage gestellt wird. Sie hat keine Kenntnis darüber, dass dem zur Verwaltung des Weltdokumentenerbe-Programms von der UNESCO berufenen International Advisory Committee (IAC) ein hierauf bezogener Antrag nach Ziffer 4.8.2 der Durchführungsrichtlinien für das Weltdokumentenerbe zugegangen wäre. Nach Überzeugung der Landesregierung könnte ein solcher Antrag auch nicht mit Aussicht auf Erfolg gestellt werden. Eine Eintragung in das UNESCO-Weltregister herausragender dokumentarischer Zeugnisse erachtet die Landesregierung für dieses Objekt in jedem Falle als gerechtfertigt, ungeachtet der Frage ob die Himmelsscheibe in die frühe Bronzezeit zu datieren ist.

#### Wasserschloss Reinharz

Mit einer Petition machte ein Verein darauf aufmerksam, dass der Schlossteich, der das überregional bedeutende Schloss im Landkreis Wittenberg umgibt, nun schon seit drei Jahren jeden Sommer vollständig ausgetrocknet sei und die Pfahlgründung des Schlosses dadurch Schaden nehme.

Diese Problematik war bereits 2019 an die Staatskanzlei und Ministerium für Kultur herangebracht worden, ohne dass hier eine Ursache oder Lösung im Zuständigkeitsbereich der Denkmalbehörden gefunden werden konnte.

Die Staatskanzlei und Ministerium für Kultur hatte aber auch im Vorfeld dieser Petition den Verein darauf hingewiesen, dass dieses Problem und seine Lösung in den Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft und Energie fallen, da es hier um den Wasserhaushalt geht, der gestört zu sein scheint. Das Baudenkmal Schloss Reinharz ist ebenso betroffen durch den Wassermangel, wie auch die Anwohner der Teichgrundstücke.

Das hinzugezogene Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie hat die Befürchtungen der Petenten bestätigt, dass die Pfahlgründung des Schlosses tatsächlich an Stabilität verliert, wenn diese trockenfällt. Das Schloss Reinharz zeigt zum Teil geringe Rissbildungen im Außenmauerwerk, die u. U. schon auf die Schädigung der Pfahlgründung zurückzuführen sein könnten.

Ein Ortstermin mit den zuständigen Behörden hat ergeben, dass über den Mühlbach zu wenig Wasser in das System von mehreren miteinander verbundenen Teichen führt, von denen der Schlossteich der letzte ist. Es kommt hinzu, dass sich in dem Wasserzulaufsystem auch zahlreiche Biberburgen befinden, die auch das Wasser aufstauen, wenn denn welches vorhanden ist.

Bis zum Sommer 2020 ließ es sich nicht ermitteln, ob für das Austrocknen des Schlossteiches die trockenen Sommer, die Biberburgen oder die zunehmende Bewässerung in der Landwirtschaft ursächlich sind, oder ob es alle Umstände zusammen sind.

Das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie sieht die Ursache für das Austrocknen des Schlossteichs nicht in den Biberaktivitäten, sondern in den Witterungsverhältnissen der letzten Jahre. Insbesondere die letzten Trockenjahre haben in vielen Teilen von Sachsen-Anhalt zu einem erheblichen Absinken des Grundwasserstandes geführt. Bei einem Ortstermin im Juli 2020 war ersichtlich, dass Eingriffe in die vorhandenen Biberdämme im Zulauf zum Schlossteich nicht zu einer wesentlichen Änderung der Situation geführt hätten. Es ist aber möglich, dass dies anders bewertet werden muss, wenn sich die wasserwirtschaftliche Situation wieder ändert. Im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung muss geprüft werden, ob und unter welchen Voraussetzungen Ausnahmegenehmigungen für die beabsichtigten Maßnahmen erteilt werden können. Im Ergebnis einer Beratung sollten sich dazu die zuständigen Stellen abstimmen.

Daneben wurde diskutiert, eine für die Trinkwasserversorgung nicht mehr genutzte Quelfassung für die Stützwasserspeisung des Schlossteichs zu nutzen. Dazu muss eine entsprechende wasserrechtliche Erlaubnis beantragt werden. Die Untere Wasserbehörde und der Traditionsverein befanden sich dazu in Abstimmung.

Dadurch könnte der Schlossteich mit Wasser befüllt und die Gefährdung der Pfahlgründung des Schlosses behoben werden.

Der Ausschuss für Petitionen wies die Petenten nochmals auf die erforderliche Antragstellung hin.

Nach Abschluss der Petition berichtete die Landesregierung, dass der Schlossteich mit Wasser gefüllt sei und sie die Verhältnisse dort über die untere Wasserbehörde des Landkreises Wittenberg im Auge behalten werde.

## 6.9 Landtag

### Wahlberechtigung bei Umzug

Mit einer Petition wurde eine Erweiterung der Wahlberechtigung (aktives Wahlrecht) für Landtags- und Kommunalwahlen auf Bürgerinnen und Bürger, die durch einen Umzug noch keine drei Monate im Land Sachsen-Anhalt wohnen, begehrt. Konkret wurde eine Verkürzung der Dreimonatsfrist auf möglichst 16 Tage entsprechend einer Regelung im Wahlrecht des Landes Nordrhein-Westfalen vorgeschlagen.

Die Landesregierung führte zu dem Begehren aus, dass die Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt als Voraussetzung für die Wahlberechtigung u. a. einen Wohnsitz im Land Sachsen-Anhalt verlangt. Der Gesetzgeber kann durch einfachgesetzliche Regelungen die Wahlberechtigung von einer bestimmten Dauer des Wohnsitzes abhängig machen (Artikel 42 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt). Von dieser Ermächtigung hat der Gesetzgeber mit dem Wahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt Gebrauch gemacht und die Wahlberechtigung für die Landtagswahlen an ein mindestens dreimonatiges Innehaben einer Wohnung im Sinne des Melderechts, bei mehreren Wohnungen der Hauptwohnung, geknüpft oder an einen dreimonatigen sonstigen gewöhnlichen Aufenthalt im Land Sachsen-Anhalt vor dem Wahltag. Die Wahlberechtigung für die Kommunalwahlen knüpft an die Bürgereigenschaft an und setzt voraus, dass Einwohner seit mindestens drei Monaten in einer Kommune wohnen. Einwohner mehrerer Kommunen sind Bürger nur der Kommune, in der sie ihre Hauptwohnung haben (§ 23 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 21 Absatz 2 Satz 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt). Bei einem Umzug innerhalb des Wahlgebietes bleibt das Wahlrecht insofern bestehen. Bei einem Umzug von einem Wahlgebiet zum anderen kann - je nach zeitlicher Nähe des Umzuges zum Wahltermin - unter Umständen für eine kurze Übergangszeit kein Wahlrecht bestehen.

Das Erfordernis eines mindestens dreimonatigen Aufenthalts in Sachsen-Anhalt ist mit dem ersten Wahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt im Jahr 1992 eingeführt worden. Die Dreimonatsfrist erscheint auch gegenwärtig noch sinnvoll und zweckmäßig. Diese hat wahlpraktische Gründe zwecks ordnungsgemäßer Erstellung des Wählerverzeichnisses. Es geht aber auch darum zu verhindern, dass Wahlergebnisse durch gezielte (formale) An- und Abmeldungen kurz vor der Wahl irregulär beeinflusst werden können. Im Wesentlichen liegt der Regelung jedoch die Überlegung zu Grunde, dass in einer repräsentativen Demokratie eine Rückkopplung zwischen Wählern und Gewählten erforderlich ist, die erst nach einem gewissen Zeitraum entstehen kann. Durch die Dreimonatsfrist soll ein Mindestmaß an Vertrautheit mit den politischen, kulturellen, wirtschaftlichen und soziologischen Gegebenheiten in Sachsen-Anhalt und an Bindungen zum Land, an dessen politischer Willensbildung die Bürgerinnen und Bürger durch Wahlen auf Landesebene teilnehmen wollen, gefordert werden. Gleiches gilt für die Teilnahmevoraussetzungen an Wahlen auf kommunaler Ebene. Ein Verstoß gegen den Grundsatz der Gleichheit der Wahl ist diesbezüglich nicht erkennbar.

Hinsichtlich der Regelung der Dreimonatsfrist obliegt es allein der Entscheidung des Landtages als Gesetzgeber, ob er die Wahlberechtigung von einer bestimmten Dauer des Wohnsitzes abhängig machen will und ob er eine Änderung des Landeswahlrechts vornimmt.

Der Ausschuss für Petitionen schloss sich den Ausführungen der Landesregierung an, gab die Petition jedoch den Fraktionen des Landtages zur Kenntnis, um diese auf das Anliegen der Petition besonders aufmerksam zu machen.

### Sicherung der Schulsozialarbeit

33,8 Prozent der Petitionen im Sachgebiet Landtag betrafen das Thema Schulsozialarbeit.

Die Petenten beehrten eine Klärung der Beschäftigungssituation der Schulsozialarbeiter nach 2020. Insbesondere sei die Finanzierung nach 2020 nicht abgesichert und die Schulsozialarbeit an den öffentlichen Schulen des Landes damit gefährdet. Um den Bildungs- und Erziehungsauftrag zu erfüllen, bräuchten Schulen unbedingt Unterstützung in verschiedenen Problemlagen. Es wurde eine Verankerung der Schulsozialarbeit als Pflichtaufgabe im Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt für alle Schulen begehrt.

Die Landesregierung berichtete dazu, dass bedarfsgerechte Schulsozialarbeit im Rahmen des Europäischen Sozialfonds-Programms „Schulerfolg sichern“ zu fördern, ein wichtiger Baustein der Strategie des Landes Sachsen-Anhalt im Rahmen des Operationellen Programms des Europäischen Sozialfonds und ein wichtiges auch zukünftiges Anliegen sei.

Mit der Änderung des Schulgesetzes mit Wirkung zum 1. August 2018 wurde Schulsozialarbeit in das Schulgesetz LSA aufgenommen. In einem neuen Absatz 4b zu § 1 heißt es: *„Schulsozialarbeit ergänzt den schulischen Alltag. Sie öffnet Kindern, Jugendlichen und ihren Eltern neue Zugänge zu Unterstützungsangeboten und erweitert ihre präventiven, integrativen und kurativen Handlungsmöglichkeiten. Die Schulen arbeiten im Rahmen der Schulsozialarbeit mit anerkannten Einrichtungen der öffentlichen und freien Kinder- und Jugendhilfe zum Schutz des Kindeswohls zusammen.“*

Die Landesregierung wurde mit Landtagsbeschluss vom 19. Dezember 2018 (Landtagsdrucksache 7/3755) gebeten, ein langfristiges Landesprogramm zur Fortführung der Schulsozialarbeit ab dem Schuljahr 2020/2021 zu entwickeln, das eine nachhaltige Finanzierung ermöglicht.

Der Ausschuss für Petitionen befasste sich mehrfach mit dem Thema der Petitionen und beschloss, zunächst die Entwicklung des Landesprogramms zur Fortführung der Schulsozialarbeit abzuwarten.

Mit Datum vom 27. November 2019 übersandte die Landesregierung dem Landtag zur Realisierung des Beschlusses 7/3755 vom 19. Dezember 2018 (Schulsozialarbeit in Sachsen-Anhalt durch ein Landesprogramm verstetigen) zunächst ein Konzept für ein Landesprogramm zur Fortführung der Schulsozialarbeit (Landtagsdrucksache 7/5364). Dieses Konzept wurde in den Ausschüssen für Bildung und Kultur sowie Arbeit, Soziales und Integration umfassend in mehreren Ausschusssitzungen beraten.

Im Ergebnis erklärten die Ausschüsse den Beschluss des Landtages mit der Berichterstattung durch die Landesregierung für erledigt.

Das Landesprogramm zur Fortführung der Schulsozialarbeit wurde auf der Homepage <https://www.schulerfolg-sichern.de> veröffentlicht.

Im Ergebnis konnte für die Fortführung der Schulsozialarbeit folgendes festgehalten werden:

Für das Schuljahr 2020/2021 ergaben sich keine Änderungen. Für das Schuljahr 2021/2022 wurde alles sichergestellt. Hier wurden bereits alle Förderbescheide an die jeweiligen Träger ausgereicht und für das Schuljahr 2022/2023 und folgende gilt ein neues Verfahren mit der Zuzahlung der Kommunen in Höhe von 20 Prozent.

## **6.10 Medien**

### *Journalistische Mängel*

Mit einer Petition sollte erreicht werden, dass alle Beiträge des öffentlich-rechtlichen Rundfunks, die journalistische Mängel aufweisen, überarbeitet oder gelöscht werden.

Die Landesregierung hat unter Wahrung der verfassungsrechtlich geschützten und seitens der Landesregierung zu respektierenden Programmautonomie der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten von einer inhaltlichen Kommentierung abzusehen. Im Rahmen seiner Programmautonomie obliegt die Auswahl eines Themas, die genutzten Quellen sowie die journalistische Aufbereitung und inhaltliche Darstellung des Sachverhaltes allein dem Sender.

Die Landesregierung darf sich zudem wegen des Grundsatzes der Staatsferne des öffentlich-rechtlichen Rundfunks nicht in redaktionelle Entscheidungen der Rundfunkanstalten einmischen. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts liegen diese Fragen im Rahmen der Programmautonomie ausschließlich in der Verantwortung der Sender und der zugehörigen Gremien.

Der Petition konnte nicht entsprochen werden.

## 6.11 Umwelt

### Geruchsimmissionen

Den Ausschuss für Petitionen erreichen immer wieder Petitionen, in denen sich Bürgerinnen und Bürger über andauernde Geruchsbelästigungen in ihrem Wohngebiet durch Anlagen aus benachbarten Gewerbe- und Industriegebieten beschweren.

Im Berichtszeitraum lag dem Ausschuss eine Beschwerde aus dem Landkreis Jerichower Land vor. Den Behörden war die Beschwerdesituation seit 2018 bekannt. Der Verursacher wurde in dem Gewerbe- und Industriegebiet Magdeburg-Rothensee vermutet.

Dort sind mehrere Industriebetriebe angesiedelt, bei denen Geruchsemissionen auftreten können, so dass die in Betracht kommenden Anlagen zu überprüfen waren. Die Ursachenermittlung bei Gerüchen ist nicht einfach und erfordert immer einen gewissen längeren Zeitbedarf. Vom Landesverwaltungsamt wurden mehrere Vor-Ort-Kontrollen durchgeführt, u. a. mit Teilnahme der unteren Immissionsschutzbehörde der Landeshauptstadt Magdeburg und des Landesamtes für Umweltschutz. Im Ergebnis konnte ein Einfluss anderer Emittenten nicht unbedingt ausgeschlossen werden, aber die Anlagen einer bestimmten Firma wurden vorrangig als Verursacher der Geruchsbeschwerden angenommen. Diese betreibt am Standort Magdeburg-Rothensee eine genehmigungsbedürftige Anlage zur Herstellung von Biodiesel und von Pflanzenöl.

Die relevanten Emissionsquellen der Anlage sind gemäß den erteilten Genehmigungen mit Abgasreinigung zur Geruchsminderung ausgerüstet. Durch Nebenbestimmungen zur Genehmigung sind die jeweils einzuhaltenden Geruchsemissionswerte und die Emissionsgrenzwerte nach TA Luft festgelegt. Die Einhaltung der Emissionsgrenzwerte wird durch regelmäßig durchzuführende Messungen überprüft. Die letzten Nachweismessungen hatten ergeben, dass die festgelegten Emissionsbegrenzungen eingehalten werden.

Auf Grund der auftretenden Geruchsbeschwerden wurde die Betreiberin aufgefordert, alle Emissionsquellen der einzelnen Anlagenteile auf geruchsrelevante Emissionen zu überprüfen und den Emissionsquellenplan entsprechend zu aktualisieren. Demgemäß wurde insbesondere die Emissionsquelle in der Extraktion (Abgas des Lösemitteladsorbers) betrachtet, an der Schwefelwasserstoff-Emissionen auftreten können, die somit zur Geruchsbelastung beitragen. Es erging eine Aufforderung, einen Maßnahmenplan zur Reduzierung der Schwefelwasserstoff-Emissionen zu erarbeiten. Der Maßnahmenplan wurde dem Landesverwaltungsamt 2019 übermittelt.

Mit einer nachträglichen Anordnung nach § 17 Absatz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) wurde eine Begrenzung der Schwefelwasserstoff-Emissionen gemäß TA Luft mit einer Umsetzungsfrist zu Ende Januar 2020 auferlegt. Zur Einhaltung der Anordnung war ei-

ne zusätzliche Abgasreinigung erforderlich. Zunächst wurde eine kurzfristig verfügbare Versuchsanlage, bestehend aus einem Hybrid-Biofilter mit einer chemischen Vorwäsche, gemietet und installiert. Damit wurde erwartet, dass die Vorgaben der nachträglichen Anordnung eingehalten werden. Die Mietanlage sollte bis Anfang 2021 gegen eine endgültige Abgasreinigungsanlage ausgetauscht werden. Innerhalb von drei bis sechs Monaten nach Inbetriebnahme der Abgasreinigung war eine Nachweismessung durchzuführen.

Beim Anlagenbetrieb der Betreiberin sind Gerüche nicht gänzlich vermeidbar und Geruchsimmissionen sind in einem bestimmten Maß auch zulässig und zumutbar. Erst wenn erhebliche Geruchsimmissionen auftreten, gelten diese als schädliche Umwelteinwirkungen. Geruchsimmissionen in Wohngebieten an bis zu zehn Prozent der Jahresstunden gelten als nicht erhebliche Belastung und somit als zumutbar. Es wurde erwartet, dass die getroffene Maßnahme neben der Emissionsbegrenzung für Schwefelwasserstoff auch zu einer deutlichen Geruchsminderung führt. Der Minderungseffekt der zusätzlichen Abgasreinigung war noch nachzuweisen. Bei weiterhin bestehenden erheblichen Geruchsbelästigungen hätten weitere Maßnahmen geprüft werden müssen.

Der Ausschuss für Petitionen beschloss, die Petition weiter zu begleiten und das Ergebnis der Messungen abzuwarten.

Diese wurden durch eine nach § 29b BImSchG zugelassene Messstelle durchgeführt. Die dabei ermittelten Emissionen an Schwefelwasserstoff lagen deutlich unterhalb des Emissionsgrenzwertes von 15 Gramm pro Stunde.

Mit dem Messprotokoll wurde die Wirksamkeit der zusätzlich installierten Abluftreinigungsanlage nachgewiesen.

## **6.12 Wirtschaft**

### Ladenöffnungszeiten

Mit einer Petition wurde sich dafür eingesetzt, dass insbesondere in den kleinen und mittelgroßen Städten in Sachsen-Anhalt Verkaufsstellen zum Schutz vor dem Online-Handel an Sonntagen ganztägig öffnen dürfen. Mit einer gesetzlichen Regelung solle der abnehmenden Kaufkraft, dem Rückgang der Arbeitsplätze im Einzelhandel und dem Wegzug von Bewohnern dieser Städte entgegengewirkt werden. Die Anzahl der Einwohner, der Kunden und der Touristen solle auf diesem Wege in diesen Städten erhöht werden.

Der Landesgesetzgeber hat mit dem Gesetz über die Ladenöffnungszeiten im Land Sachsen-Anhalt (Ladenöffnungszeitengesetz Sachsen-Anhalt) die Ladenöffnungszeiten geregelt.

Das Ladenöffnungszeitengesetz Sachsen-Anhalt sieht die Möglichkeit der ganztägigen Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen nicht vor. Nach Maßgabe der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesverwaltungsgerichts wäre eine ganztägige Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen verfassungswidrig.

Artikel 140 des Grundgesetzes in Verbindung mit Artikel 139 der Weimarer Reichsverfassung schützt den Sonn- und Feiertag als Tag der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung. Er konkretisiert die Schutzpflichten aus Artikel 4 Absatz 1 und 2 des Grundgesetzes und dient der Verwirklichung des Sozialstaatsprinzips, weil er jedermann regelmäßige Ruhetage garantiert und den Schutz der Grundrechte verstärkt, deren Ausübung in besonderem Maße auf die synchrone Taktung des sozialen Lebens angewiesen ist, beispielsweise Artikel 2 Absatz 2, Artikel 6 Absatz 1, Artikel 8 und Artikel 9 Absatz 1 und 2 des Grundgesetzes.

Der Gesetzgeber ist gemäß Artikel 140 des Grundgesetzes in Verbindung mit Artikel 139 der Weimarer Reichsverfassung verpflichtet, den Sonn- und Feiertagsschutz entsprechend auszugestalten. Die Grenzen seines Gestaltungsspielraums sind überschritten, wenn die gesetzliche Regelung das verfassungsrechtlich geforderte Mindestniveau des Sonntagsschutzes unterschreitet. Um dieses Mindestniveau zu wahren muss der Gesetzgeber die Sonn- und Feiertage als Tage der Arbeitsruhe zur Regel erheben. Ausnahmen darf er nur zur Wahrung gleich- oder höherrangiger Rechtsgüter zulassen; das bloße wirtschaftliche Umsatzinteresse der Verkaufsstelleninhaber und das alltägliche Erwerbsinteresse (Shopping-Interesse) potentieller Käufer genügen dazu nicht.

Eine Sonntagsöffnung darf nicht auf eine weitgehende Gleichstellung mit den Werktagen und ihrer geschäftigen Betriebsamkeit hinauslaufen.

Dem Anliegen der Petition konnte nicht gefolgt werden

### Hilfe für Kleinunternehmer

Die Inhaberin eines Fachgeschäftes für Braut- und Festmoden wandte sich an den Ausschuss für Petitionen und schilderte ihre wirtschaftliche Situation. Aufgrund der pandemiebedingt notwendigen Schließungsanordnungen für den Einzelhandel im Frühjahr 2020 sowie ab November 2020 verzeichnete sie gravierende Umsatzeinbußen in Höhe von 87 Prozent im November 2020 zum Vorjahresmonat. Die Umsatzeinbußen wurden zusätzlich dadurch vergrößert, dass Feste und Feierlichkeiten, zu denen Braut- und Festmoden angeschafft werden, kaum stattfinden konnten.

Die Petentin forderte die Coronahilfen zu erweitern und 100 Prozent der Fixkosten sowie einen Unternehmerlohn von 1.200 Euro zu erstatten.

Zur Bewältigung der wirtschaftlichen Auswirkungen der Pandemie haben Bund und Länder für von Schließungsanordnungen betroffene Unternehmen Hilfen für die Monate November und Dezember 2020 eingeführt. Im Rahmen der Hilfen erfolgten Umsatzerstattungen von bis zu 75 Prozent des Umsatzes des Vorjahresmonats. Im Rahmen der Überbrückungshilfen wurden Fixkosten bis zu 90 Prozent erstattet. Die prozentuale Höhe der Erstattung richtete sich ebenfalls nach dem Umsatzrückgang gegenüber dem Vorjahresmonat.

Die Petentin erreichte bei Antragstellung der Überbrückungshilfe III mit dem von ihr angegebenen Umsatzrückgang von 87 Prozent eine Erstattung von 90 Prozent der Fixkosten.

Die Zahlung eines Unternehmerlohnes ist in den Überbrückungshilfen nicht vorgesehen.

Die Landesregierung wies darauf hin, dass die Überbrückungshilfe III kontinuierlich verbessert und den Bedürfnissen spezifisch betroffener Branchen angepasst wurde. So wurden zum Beispiel Sonderregelungen für Abschreibungen im Einzelhandel eingeführt.

Die 11. Eindämmungsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 29. März 2021 sah Lockerungen für die betroffenen Unternehmen in Abhängigkeit vom Infektionsgeschehen vor. Kommunen konnten im Rahmen von Pilotprojekten Öffnungsmöglichkeiten vorsehen, die sich nach den erreichten Inzidenzwerten richteten. Darüber hinaus gehende Öffnungen waren seinerzeit nicht vorgesehen.

Dem Anliegen der Petentin auf Erweiterung der Coronahilfen und Zahlung eines Unternehmerlohnes konnte nicht gefolgt werden.

## **6.13 Wissenschaft**

### *Institutioneller Rassismus an Hochschulen*

Mit einer Petition wurde vorgetragen, dass an allen Hochschulen ein institutioneller Rassismus vorhanden sei und sich dies z.B. in den Strukturen, der systematischen Benachteiligung, Ausgrenzung und ungleichen Zugänge- und Ressourcenverteilung widerspiegele. Deshalb wurde gefordert, dass institutioneller Rassismus an Hochschulen erkannt, benannt und abgebaut werden müsse und dafür neue Stellen und Strukturen zu schaffen seien.

Im Jahr 2012 gab die Antidiskriminierungsstelle des Bundes mit dem Endbericht zum Projekt: „Diskriminierungsfreie Hochschule - Mit Vielfalt Wissenschaft“ u. a. Handlungsempfehlungen hinsichtlich rechtlicher Grundlagen zum Diskriminierungsschutz im Hochschulbereich heraus. Seitdem wurden auch an den Hochschulen des Landes Sachsen-Anhalt Maßnahmen zum Antidiskriminierungsschutz ergriffen sowie in der Hochschulgesetzgebung Regelungen getroffen, in denen ausdrücklich der Schutz vor Rassismus aufgenommen wurde.

Mit der Novellierung des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) wurde in § 3 ein Verweis auf das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) aufgenommen, der ein diskriminierungsfreies Studium durch die Hochschulen sicherstellen soll. Durch Antidiskriminierungsrichtlinien haben die Hochschulen bereits geeignete Maßnahmen zur Bekämpfung von Rassismus, Intoleranz, (auch sexualisierter) Diskriminierung und Ungleichbehandlung ergriffen, zum Beispiel durch die Richtlinie zum Schutz vor Diskriminierung, (sexueller) Belästigung und Gewalt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (MLU) vom 7. Oktober 2015, die Richtlinie zum respektvollen und fairen Umgang und zum Schutz vor Diskriminierung und Benachteiligung der Hochschule Merseburg vom 25. August 2015 und der Hochschule Anhalt von 2019. An der BURG Giebichenstein Kunsthochschule Halle gibt es eine allgemeine Richtlinie zum Schutz vor Benachteiligungen nach dem AGG, zudem wurde eine Senatsarbeitsgruppe „Weltoffene Hochschule“, die Aktionen und Proteste gegen Rassismus und Demokratiefeindlichkeit koordiniert, gegründet.

Eine den Richtlinien entsprechende Präventionsstelle gegen Antidiskriminierung gibt es für den südlichen Bereich Sachsen-Anhalts an der MLU. Zu ihren Aufgaben gehört es, Diskriminierung aus rassistischen Gründen, wegen ethnischer Herkunft, des Geschlechts, der Religion/Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität zu verhindern oder zu beseitigen. Für den nördlichen Bereich Sachsen-Anhalts gab es eine solche Stelle bis zum 31. Dezember 2018. Die Beteiligung an der Einrichtung einer neuen hochschulübergreifenden Antidiskriminierungsstelle wird geprüft.

Dies ist Bestandteil der Zielvereinbarungen im speziellen Teil der beteiligten Hochschulen, der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg, der Hochschule Harz und der Hochschule Magdeburg-Stendal.

Unabhängig von der genannten Prüfung gibt es andere Regelungen innerhalb der Hochschulstruktur, die eine ähnliche Funktion wie eine Richtlinie erfüllen. So verabschiedete im Januar 2020 der Senat der Hochschule Magdeburg-Stendal die „Strategic Map“, in der Diversität, Respekt und Fairness sowie diskriminierungsfreie Leitlinien für Lehren und Lernen und für die Führungsleitlinien als Werte der Hochschulangehörigen vereinbart werden. Die Hochschule Harz gab sich einen Campus Codex mit zentralen Leitsätzen, der ein achtsames und respektvolles Miteinander als selbstverständlich ansieht und Sexismus, Rassismus, Homophobie und jede andere Form der Diskriminierung an der Hochschule Harz nicht duldet.

Des Weiteren gibt es an allen Hochschulen des Landes zahlreiche und vielfältige Aktivitäten und Angebote unterschiedlichster Formate in Forschung und Lehre zur Auseinandersetzung mit Rassismus, Intoleranz, Diskriminierung und Ungleichbehandlung.

Die an den Hochschulen des Landes Sachsen-Anhalt geregelten und getroffenen Maßnahmen zum Antidiskriminierungsschutz, in denen auch der Schutz vor Rassismus inkludiert ist, sowie die Verankerung im Hochschulgesetz sind ausreichend.

Der in der Petition aufgestellten Behauptung, dass es an den Hochschulen von Sachsen-Anhalt einen strukturellen bzw. institutionellen Rassismus gebe, konnte deswegen nicht gefolgt werden.

### Zulassungsvoraussetzungen für einen Studienplatz

Eine Bürgerin mit Allgemeiner Hochschulzugangsberechtigung beehrte einen Studienplatz in der Studienrichtung Humanmedizin. Auf Grund ihrer Note hatte sie sich bisher vergeblich um einen Studienplatz für Medizin bemüht. Sie absolvierte eine Ausbildung zur Physiotherapeutin und hoffte im Rahmen der Wartezeit auf den Erhalt eines Studienplatzes.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 19. Dezember 2017 zur Hochschulzulassung die Berücksichtigung der Wartezeit unter bestimmten Voraussetzungen als verfassungsgemäß erkannt. Die Berücksichtigung der Wartezeit nur für einen Übergangszeitraum von zwei Jahren hielt die Petentin aber verfassungsrechtlich für bedenklich und bat deshalb um eine Verlängerung der Wartezeitberücksichtigung in der Übergangszeit.

Außerdem sah sie das Urteil des Bundesverfassungsgerichts nicht korrekt im neuen Staatsvertrag über die Hochschulzulassung umgesetzt, da bei der Vergabe in den Hauptquoten nur zehn Prozent für die Eignungsquote vorgesehen sind, vorher wären es 20 Prozent gewesen. Schließlich hätte sie bei der Teilnahme am Test für Medizinstudienplätze die Bedeutung der Testbewerbung im Vergabeverfahren falsch eingeschätzt und bat daher um eine Wiederholung der Teilnahme am Testverfahren.

Die Studienplatzvergabe in den bundesweit zulassungsbeschränkten Studiengängen ist bundeseinheitlich geregelt. Sie erfolgt auf der Grundlage des von allen Ländern geschlossenen Staatsvertrages über die Hochschulzulassung vom 4. April 2019 (StV). Durch das Hochschulzulassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (HSZulG) und die Studienplatzvergabeverordnung des Landes Sachsen-Anhalt werden diese einheitlichen Maßstäbe in Landesrecht umgesetzt.

Tatsächlich hat das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 19. Dezember 2017 zur Hochschulzulassung maßgeblich darauf abgestellt, dass die Auswahlkriterien bei der Zulassung zum Medizinstudium eine Prognose hinsichtlich der Eignung für den Studiengang sowie der sich typischerweise anschließenden beruflichen Tätigkeit ermöglichen müssen. Den Erwerb von Wartezeit hat das Bundesverfassungsgericht dabei grundsätzlich als nicht eignungsbezogen bewertet. Warten könne allenfalls Aufschluss über Motivation und Durchhaltewillen der Bewerberinnen und Bewerber geben. Die Wartezeit könne nur dann im Auswahlverfahren herangezogen werden, wenn neben der Wartezeit weitere Auswahlkriterien berücksichtigt werden und die Wartezeit auf wenige Semester begrenzt ist.

Vor diesem Hintergrund haben sich alle Bundesländer darauf geeinigt, die Wartezeit als Auswahlkriterium künftig nicht mehr zu berücksichtigen und durch eignungsbezogene Auswahlkriterien zu ersetzen. Nur zum Ausgleich bestimmter Nachteile ist vorgesehen, die Wartezeit als Auswahlkriterium noch für eine Übergangszeit von zwei Jahren (bis einschließlich zum Wintersemester 2021/2022) neben weiteren Kriterien zu berücksichtigen (Art. 18 StV). Damit bestehen während des o. g. Übergangszeitraums vor allem für Bewerberinnen und Bewerber, die längere Wartezeiten vorweisen können und während der Wartezeit eine fachbezogene, berufliche Ausbildung absolviert und dazu noch gute Testergebnisse erzielt haben, erhöhte Chancen auf den Erhalt eines Medizinstudienplatzes.

Alle Bundesländer haben sich im Staatsvertrag darauf verständigt, diese Übergangsregelung im Wesentlichen für die Abiturjahrgänge 2012 und 2013 gelten zu lassen, da im Jahr 2014 die Klage zur Wartezeit beim Bundesverfassungsgericht eingereicht wurde und alle späteren Abiturjahrgänge somit ab diesem Zeitpunkt mit einer Änderung der Berücksichtigung von Wartezeit rechnen mussten.

Das Bundesverfassungsgericht hat eine Übergangsregelung zur Berücksichtigung der Wartezeit nicht für erforderlich gehalten, eine Verlängerung der Übergangszeit ist somit nach dem Staatsvertrag nicht möglich.

Der Einschätzung der Petentin, dass das Urteil des Bundesverfassungsgerichts nicht korrekt umgesetzt sei, da bei der Vergabe nur zehn Prozent und nicht 20 Prozent für die Eignungsquote vorgesehen sind, konnte nicht gefolgt werden.

Die Hauptquoten werden im Vergabeverfahren wie folgt aufgeteilt:

30 Prozent Abiturbestenquote,

10 Prozent Eignungsquote,

60 Prozent Auswahlverfahren der Hochschulen.

Die vom Bundesverfassungsgericht geforderte Eignung wird im Staatsvertrag durch die Berücksichtigung von eignungsbezogenen Auswahlkriterien, wie z. B. vorhandene Berufsausbildungen und berufspraktische Tätigkeiten, Testergebnisse und sonstige Dienste, Auswahlgespräche etc. neben der Abiturnote festgestellt. Dies erfolgt nicht nur in der Eignungsquote, sondern gerade auch in der größten Hauptquote, nämlich im Auswahlverfahren der Hochschulen. Die Eignungsquote, die durch die Länder mit dem Staatsvertrag neu eingeführt wurde, unterscheidet sich von dem Auswahlverfahren der Hochschulen nur dadurch, dass in der Eignungsquote die Abiturnote grundsätzlich nicht berücksichtigt wird. Damit werden nicht zehn Prozent, sondern insgesamt 70 Prozent nach eignungsbezogenen Auswahlkriterien im Vergabeverfahren ausgewählt.

Die von der Petentin genannten ehemaligen 20 Prozent beziehen sich auf die ehemalige Wartezeitquote, die nicht mehr zur Anwendung kommt. Die Einrichtung einer Abiturbesten-

quote in Höhe von 30 Prozent durch die Länder wurde vom Bundesverfassungsgericht ausdrücklich als verfassungskonform bezeichnet.

Bezüglich des Studieneignungstests ist auf Artikel 10 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2a StV zu verweisen. Hiernach ist bei der Studienplatzbewerbung das Ergebnis eines Studieneignungstests vorzulegen.

Der Test für Medizinische Studiengänge wurde bereits 1978 von der Kultusministerkonferenz (KMK) entwickelt, um ein weiteres verlässliches Zulassungskriterium im Auswahlverfahren verwenden zu können. Vorbereitet, organisiert und koordiniert wird dieser Test durch die zentrale Koordinierungsstelle an der Medizinischen Fakultät Heidelberg, die den Test zusammen mit den baden-württembergischen Universitäten (mit medizinischen Fakultäten) sowie weiteren medizinischen Fakultäten und Einrichtungen anderer Bundesländer gemeinsam durchführt. Zu diesem Test werden nach § 4 der Auswahlsetzung ausdrücklich nur solche Bewerberinnen und Bewerber zugelassen, die noch an keinem Test für Medizinische Studiengänge in Deutschland teilgenommen haben. Eine Wiederholung ist dabei nicht vorgesehen.

Nach umfassender Erörterung des Anliegens der Petentin wurde in der Sitzung des Ausschusses für Petitionen auf verschiedene Möglichkeiten eingegangen, die dem Wunsch der Petentin Humanmedizin zu studieren, Rechnung tragen.

So gibt es 23 Hochschulen, die eine Ausbildung zur Physiotherapeutin bei der Studienplatzvergabe besonders berücksichtigen. Weitere Informationen hierzu können auf folgender Seite gefunden werden: <https://medirechner.de/berufsausbildung>.

Zusätzlich gibt es die Möglichkeit den Hamburger Naturwissenschaftstest (HAMNat-Test) zu absolvieren, der ebenfalls an verschiedenen Hochschulen bei der Studienplatzvergabe berücksichtigt wird. Die einzelnen Kriterien der Studienplatzvergabe für Humanmedizin an den verschiedenen Hochschulen können auf der folgenden Internetseite recherchiert werden: <https://hochschulstart.de/startseite>.

Für den Ausschuss für Petitionen sind Einflussmöglichkeiten auf die Studienplatzvergabe nicht gegeben.

## **6.14 Wohnungswesen, Städtebau und Verkehr**

### *Weiterführung des Flugbetriebes*

Ein Bürger wandte sich an den Ausschuss für Petitionen und bat, ihn bei seinen Bemühungen um die Weiterführung des Flugbetriebes seines Ultraleichtflugzeuges zu realisierbaren und akzeptablen Bedingungen zu unterstützen.

Dem Petenten wurde 2020 eine Außenstart- und -landeerlaubnis für Ultraleichtflugzeuge und Motorschirme, befristet bis 31. Dezember 2021, mit entsprechenden Auflagen durch die Obere Landesluftfahrtbehörde erteilt. Die Auflagen resultierten aus der vorangegangenen Prüfung der Voraussetzungen gemäß § 25 Luftverkehrsgesetz (LuftVG), insbesondere bzgl. der Geländebeschaffenheit als auch der Belange des Naturschutzes.

Die zu erfüllenden technischen und rechtlichen Voraussetzungen für eine Erlaubniserteilung nach § 25 LuftVG (Außenstart- und -landeerlaubnis) resultieren aus dem § 6 LuftVG (Genehmigung Flugplatz), ohne dass diese im § 25 LuftVG wiederholt werden müssen. Zu diesen Voraussetzungen gehört u. a. die Eignung des Geländes, insbesondere das Vorhandensein bzw. die Herstellung der Hindernisfreiheit zum Starten und Landen mit dem jeweiligen Luftfahrzeug. Die notwendige Prüfung erfolgte anhand eines aktuellen Geländegutachtens und einer Vorort-Besichtigung. Darüber hinaus dürfen keine Tatsachen vorliegen, die eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, auch gegenüber Dritten (bspw. Passagiere, Anwohner), einschließlich dem Lärm- und Naturschutz darstellen.

Dem Petenten wurde mehrfach mitgeteilt, dass es sich bei der Erlaubnis um eine Ausnahmegenehmigung handelt. Sie stellt eine Ausnahme vom Grundsatz des sogenannten Flugplatzzwangs dar und wird daher befristet und unter bestimmten Auflagen erteilt. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die genannte Erlaubnis.

Der Petent wollte erreichen, dass die im Bescheid enthaltenen Regelungen sowie insbesondere die erteilten Auflagen, die Herstellung der Hindernisfreiheit für die An- und Abflüge, die Einhaltung der Lärmschutzmaßgaben sowie alle Belange für den sicheren Flugbetrieb aufgehoben werden.

Nach den Ausführungen der Landesregierung beinhalten die festgesetzten Nebenbestimmungen der Erlaubnis unbestritten Einschränkungen für den Petenten, welche jedoch aus Gründen der Sicherheit des Luftverkehrs, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und zum Schutz der umliegenden Bevölkerung vor Fluglärm sowie zur angemessenen Wahrung des Ausnahmecharakters der Norm im Rahmen des dem Beklagten zustehenden Ermessens zu treffen waren und demnach rechtmäßig sind.

Ein Aufweichen der Auflagen würde aus Sicht der Landesluftfahrtbehörde einen Verstoß gegen § 25 LuftVG sowie eine unvermeidbare Gefahr hinsichtlich der öffentlichen Sicherheit und Ordnung bedeuten.

Nach ausführlicher Beratung der Petition beschloss der Ausschuss für Petitionen eine Anhörung durchzuführen, um die Hintergründe des behördlichen Handelns zu ermitteln, eine Gefährdung der Existenz des Petenten zu vermeiden sowie dauerhafte Lösungen zu erörtern.

Um das Anliegen des Petenten und die Argumentation der Landesregierung besser nachvollziehen zu können, beschloss der Ausschuss nach erfolgter Anhörung einen Vor-Ort-Termin durchzuführen.

Im Ergebnis dieses Termins wurden die beteiligten Behörden gebeten, eine Lösung zugunsten des Petenten und der Region zu erarbeiten.

Im Oktober 2021 teilte der Petent schließlich mit, dass ein Kompromiss gefunden worden sei, seine Petition sich damit erledigt habe und er sich für die Unterstützung des Ausschusses für Petitionen bedanke.

### Kriterien für die Reaktivierung von Bahnstrecken

Ein Bürger wandte sich an den Ausschuss für Petitionen und setzte sich für die Anwendung neuer Kriterien für die Reaktivierung von Bahnstrecken ein. Als Beispiel führte er die Kriterien der Länder Hessen und Niedersachsen an. Durch die neuen Kriterien sollen Reaktivierungen von Bahnstrecken erleichtert und so ein Beitrag zum Klimaschutz geleistet werden.

Die um Stellungnahme gebetene Landesregierung führte dazu aus, dass die Reaktivierung von Bahnstrecken die ÖPNV-Anbindung von Regionen leistungsfähiger machen und so den öffentlichen Personennahverkehr dort stärken kann. Ein Beitrag zum Klimaschutz ergibt sich jedoch nur, wenn durch neue attraktive Bahnangebote eine nennenswerte Verlagerung vom PKW-Verkehr erfolgt. Diesem Sachverhalt wird auch im Plan des öffentlichen Personennahverkehrs des Landes Sachsen-Anhalt vom 11. Dezember 2018 (ÖPNV-Plan 2020 - 2030) Rechnung getragen, indem Prüfbedarfe für Reaktivierungen im sachsen-anhaltischen Schienennetz festgehalten werden.

Unter „Reaktivierung“ werden im landläufigen Sprachgebrauch sowohl die Wiederinbetriebnahmen nach § 11 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) stillgelegter Strecken als auch die Wiederaufnahme von Schienenpersonennahverkehrs- (SPNV-) Leistungen auf noch betriebsfähiger Infrastruktur verstanden. Die Neueinrichtung von Verkehrsangeboten auf bisher im SPNV nicht bedienten Strecken kann nur nach eingehender Prüfung erfolgen. Hierfür gibt es seitens der Aufgabenträger für den SPNV unterschiedliche Kriterien, welche Anwendung finden. Die Kriterien der seitens des Petenten als Vorbilder angeführten Länder Hessen und Niedersachsen umfassen unter anderem:

- a. ein ausreichendes Verkehrspotenzial, welches sich u. a. aus dem Pendler- und Freizeitverkehrspotenzial sowie der Bevölkerungsentwicklung ergibt,
- b. die Konkurrenzsituation, besonders die Reisezeiten im Vergleich zum öffentlichen Personenstraßenverkehr (ÖSPV) und zum motorisierten Individualverkehr (MIV),
- c. die Ziele der Raumordnung und Landesplanung, so z. B. die Anbindung von Mittel- und Oberzentren,

- d. die nachhaltige Gestaltung der Mobilität, z. B. infolge von Verlagerungseffekten vom MIV zum Umweltverbund,
- e. die Unterstützung der regionalen Gebietskörperschaften, sowohl auf kommunaler als auch auf Kreisebene.

In Sachsen-Anhalt werden die oben genannten Kriterien a. bis d. bereits bei der Prüfung von Verkehrsangeboten angewendet. Auf Basis der Bevölkerungs-, Pendler- und Schülerzahlen sowie weiterer Strukturdaten werden Nachfragepotenziale für Strecken und Stationen ermittelt. Darüber hinaus wird die Raum- und Ordnungsstruktur zur Bewertung herangezogen. Hierbei gilt das im Landesentwicklungsplan des Landes Sachsen-Anhalt verankerte System Zentraler Orte. Zentrale Orte sollen wirtschaftliche, soziale, wissenschaftliche und kulturelle Aufgaben wahrnehmen, die über ihren eigenen örtlichen Bedarf hinausgehen. Unterteilt werden diese in Ober-, Mittel- und Grundzentren. Gemäß ÖPNV-Plan ist die Verbindung der Zentralen Orte durch den ÖPNV eines der wesentlichen Ziele, entsprechend findet dies bei der Untersuchung von Prüfbedarfen Berücksichtigung. Gleichsam werden auch die möglichen Auswirkungen auf die Verteilung des Verkehrs auf die unterschiedlichen Verkehrsmittel und die Gewährleistung einer touristischen Infrastruktur bei der Prüfung berücksichtigt.

Maßnahmen können nur dann positiv bewertet werden, wenn diese auch einen Beitrag zur Stärkung des Umweltverbundes bei gleichzeitiger Reduzierung des MIV leisten. Dass ein Verkehrsangebot vor Ort nicht umfassend abgelehnt werden darf (Kriterium e.), ist zwar nicht expliziter Prüfauftrag, sollte aber selbstverständlich sein.

Sofern sich anhand der oben genannten Kriterien ein Bedarf für eine Reaktivierung von Infrastrukturen ergibt, ist dieser unter Wahrung der Wirtschaftlichkeit zu untersuchen. Hierfür werden Nutzen und Kosten (investiv und konsumtiv) in einer Nutzen-Kosten-Analyse gegenübergestellt. Ergibt sich ein Nutzen-Kosten-Verhältnis von größer als 1, ist das Reaktivierungsvorhaben als gesamtwirtschaftlich vorteilhaft einzustufen. Bei einem Wert unter 1 handelt es sich entsprechend um ein gesamtwirtschaftlich nicht vorteilhaftes Vorhaben, die Voraussetzungen für eine Weiterverfolgung des Vorhabens sind damit nicht gegeben. Damit folgt das Land Sachsen-Anhalt der gleichen Vorgehensweise wie die Länder Niedersachsen und Hessen.

Dem Anliegen der Petition wurde damit entsprochen.



## Anhang A

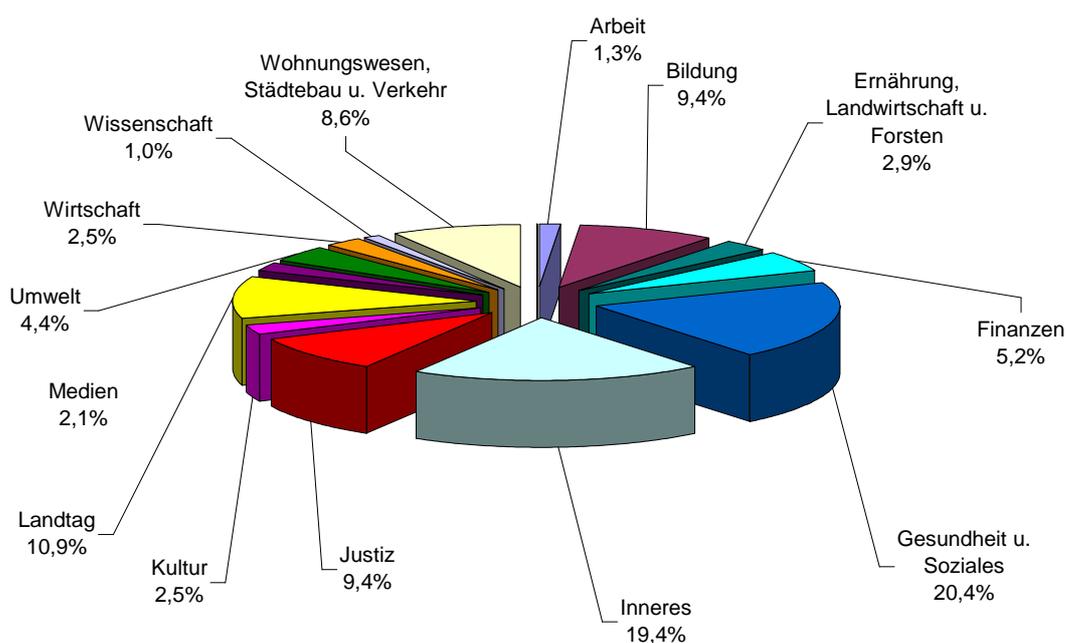
### Statistik über die Tätigkeit des Ausschusses für Petitionen des Landtages von Sachsen-Anhalt im Jahr 2021

(Berichtszeitraum 1. Dezember 2020 bis 30. November 2021)

#### Eingegangene Petitionen und Eingaben aufgliedert nach Sachgebieten

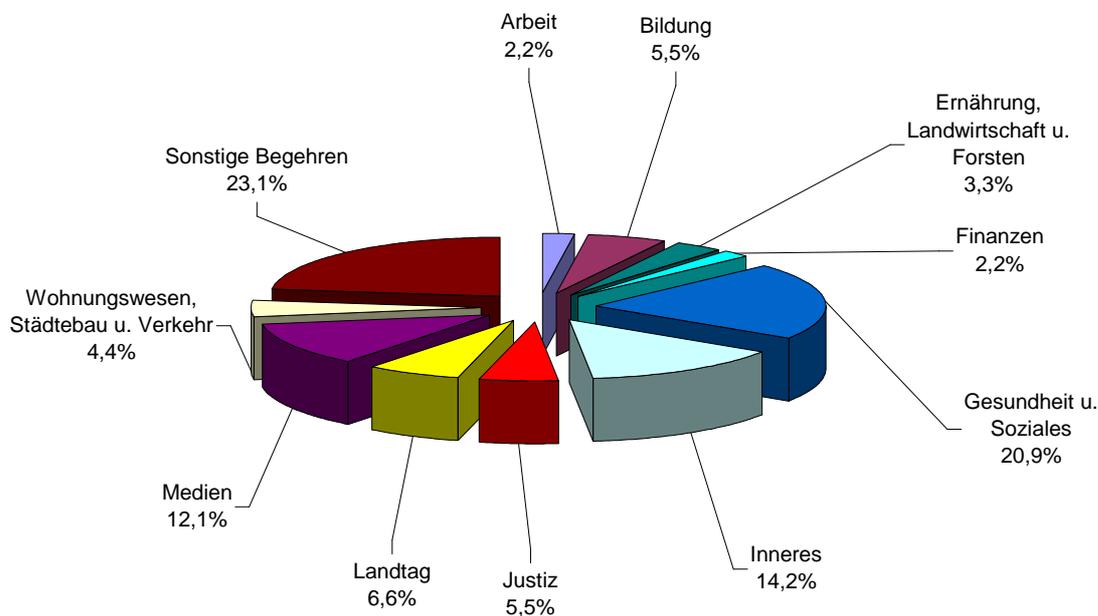
##### Petitionen

Sachgebiet	Anzahl	Anteil in %
Arbeit	6	1,3
Bildung	45	9,4
Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	14	2,9
Finanzen	25	5,2
Gesundheit und Soziales	98	20,4
Inneres	93	19,4
Justiz	45	9,4
Kultur	12	2,5
Landtag	52	10,9
Medien	10	2,1
Raumordnung	0	0,0
Umwelt	21	4,4
Wirtschaft	12	2,5
Wissenschaft	5	1,0
Wohnungswesen, Städtebau und Verkehr	41	8,6
<b>Gesamtzahl der Petitionen</b>	<b>479</b>	<b>100,0</b>



## Eingaben

Sachgebiet	Anzahl	Anteil in %
Arbeit	2	2,2
Bildung	5	5,5
Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	3	3,3
Finanzen	2	2,2
Gesundheit und Soziales	19	20,9
Inneres	13	14,2
Justiz	5	5,5
Landtag	6	6,6
Medien	11	12,1
Wohnungswesen, Städtebau und Verkehr	4	4,4
<b>Gesamtzahl der Eingaben</b>	<b>70</b>	<b>76,9</b>
Sonstige Begehren, die auf Grund der verfassungsmäßigen Aufgabenverteilung nicht in die Zuständigkeit des Landtages von Sachsen-Anhalt fallen	21	<b>23,1</b>
<b>Insgesamt</b>	<b>91</b>	<b>100,0</b>



## Eingegangene Sammelpetitionen

### Bildung

Petition Nr.	Titel	Anzahl der Unterschriften
7-B/00178	Aufhebung der Maskenpflicht für Kinder	133
7-B/00207	Testpflicht und Maßnahmen an Schulen	511
8-B/00001	Maskenbefreiung an Grundschulen	511
8-B/00007	Abschaffung von Test- und Maskenpflicht an Schulen und Kitas	511

### Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Petition Nr.	Titel	Anzahl der Unterschriften
7-L/00073	Beeinträchtigungen durch Tierhaltung	18
8-L/00002	Zeitzer Forst	102

### Gesundheit und Soziales

Petition Nr.	Titel	Anzahl der Unterschriften
7-A/00335	Gefährdung von Schülern und Kindern durch Corona-Schnelltests	511

### Inneres

Petition Nr.	Titel	Anzahl der Unterschriften
7-I/00490	Vorgehensweise der Polizei	3

**Justiz**

<b>Petition Nr.</b>	<b>Titel</b>	<b>Anzahl der Unterschriften</b>
7-J/00237	Allgemeine Haftbedingungen in Coronazeit	20

**Wohnungswesen, Städtebau und Verkehr**

<b>Petition Nr.</b>	<b>Titel</b>	<b>Anzahl der Unterschriften</b>
8-V/00001	Lärmschutz und Verkehrssicherheit	37
8-V/00013	Baustopp für Straße	4
8-V/00023	Lärmschutz Merseburg	175

**Eingegangene Mehrfachpetitionen****Gesundheit und Soziales**

<b>Petition Nr.</b>	<b>Titel</b>	<b>Anzahl der Zuschriften</b>
7-A/00315	Testpflicht an Schulen	11

### Eingegangene Petitionen im Vergleichszeitraum 2011 bis 2021

(Berichtszeitraum 1. Dezember des Vorjahres bis 30. November des jeweiligen Jahres)

Jahr / Sachgebiet	Arbeit	Bildung und Kultur (bis 31.03.2016) ab 01.04.2016: Bildung	Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	Finanzen	Gesundheit und Soziales	Inneres	Justiz	Kultur	Landtag	Medien	Raumordnung	Umwelt	Wirtschaft	Wissenschaft	Wohnungswesen, Städtebau und Verkehr	Gesamt
2011	32	39	3	25	52	76	56	0	2	12	1	43	5	2	48	396
2012	26	47	14	20	66	76	75	0	2	35	0	36	6	3	48	454
2013	19	33	10	21	50	76	35	0	2	31	0	23	5	8	49	362
2014	24	32	10	18	37	72	37	0	9	12	0	21	6	4	44	326
2015	14	35	18	15	32	69	39	0	1	15	0	17	10	3	48	316
2016	16	36	12	22	46	95	40	13	10	14	1	25	11	7	49	397
2017	13	28	8	15	50	66	40	23	16	7	0	21	7	3	69	366
2018	7	24	14	14	34	55	42	24	24	7	0	26	14	3	71	359
2019	11	45	14	17	56	84	48	33	60	8	0	36	16	4	91	523
2020	8	44	16	23	76	149	65	34	53	19	0	20	24	8	68	607
2021	6	45	14	25	98	93	45	12	52	10	0	21	12	5	41	479

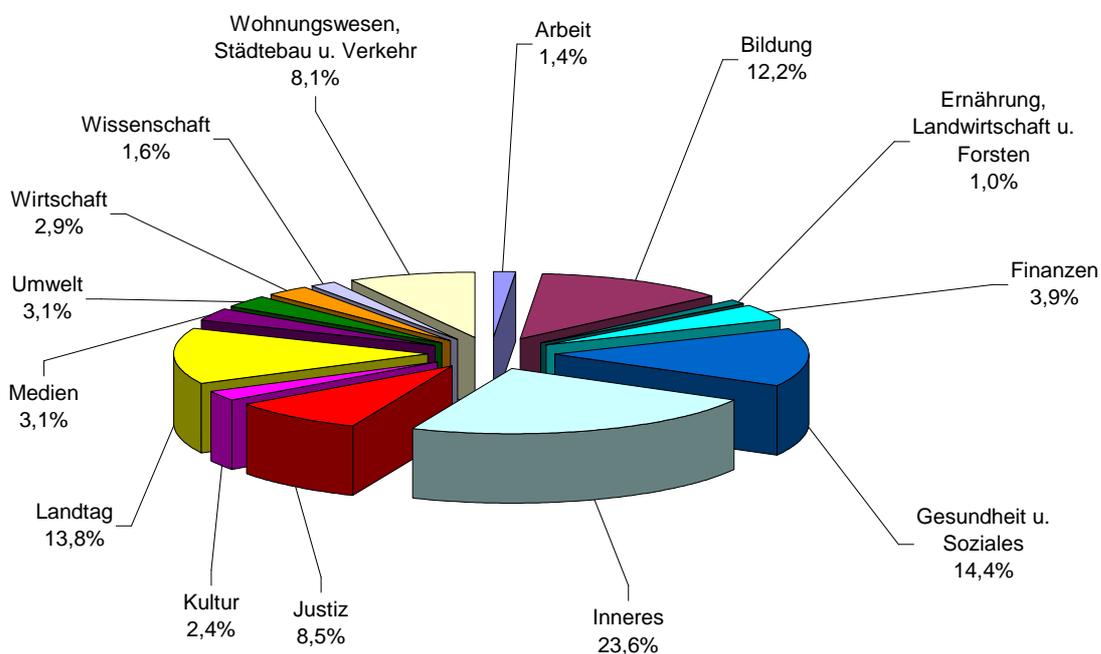
### Weiterleitung an die zuständigen Fachausschüsse des Landtages von Sachsen-Anhalt

Petition Nr.	Thema	Weiterleitung an den Ausschuss für	Ergebnis der Bearbeitung durch den Fachausschuss
7-A/00176	Medizinische Versorgung von Mukoviszidose - Patienten	Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung zur Stellungnahme	Eine Stellungnahme steht noch aus.
7-A/00299	Gleichwertigkeitsprüfung	Bildung zur Stellungnahme  Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung zur Stellungnahme	Der Ausschuss schließt sich der Stellungnahme der Landesregierung an. Es liegt keine gleichwertige Ausbildung vor.  Der Ausschuss hat sich den Stellungnahmen der Landesregierung angeschlossen.
7-A/00300	AOK	Bildung zur Stellungnahme  Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung zur Stellungnahme	Der Ausschuss für Bildung schließt sich der Stellungnahme der Landesregierung an. Es liegt keine gleichwertige Ausbildung vor.  Der Ausschuss hat sich den Stellungnahmen der Landesregierung angeschlossen.
7-B/00147	Eingruppierung	Bildung zur Stellungnahme	Der Ausschuss schließt sich der Stellungnahme der Landesregierung an. Dem Anliegen der Petition wurde entsprochen.
7-B/00153	Alternativer Lehrplan für Mathematik	Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung zur Stellungnahme	Ausschuss ist für die Thematik nicht zuständig. Er macht auf die Möglichkeit aufmerksam, den fachwissenschaftlichen Austausch mit Universitäten, Hoch- und Berufsschulen zu suchen.
7-I/00370	Verwendung nachgebildeter Judensterne	Inneres und Sport zur Kenntnis	zur Kenntnis genommen

<b>Petition Nr.</b>	<b>Thema</b>	<b>Weiterleitung an den Ausschuss für</b>	<b>Ergebnis der Bearbeitung durch den Fachausschuss</b>
7-I/00385	Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand	Finanzen zur Stellungnahme	Es handelt sich nicht um ein haushaltsrechtliches Problem, sondern um eine Entscheidung des Dienstherrn zur Frage der dienstrechtlichen Interessen.
7-I/00408	Eintritt in den Ruhestand	Finanzen zur Stellungnahme	Es handelt sich nicht um ein haushaltsrechtliches Problem, sondern um eine Entscheidung des Dienstherrn zur Frage der dienstrechtlichen Interessen.

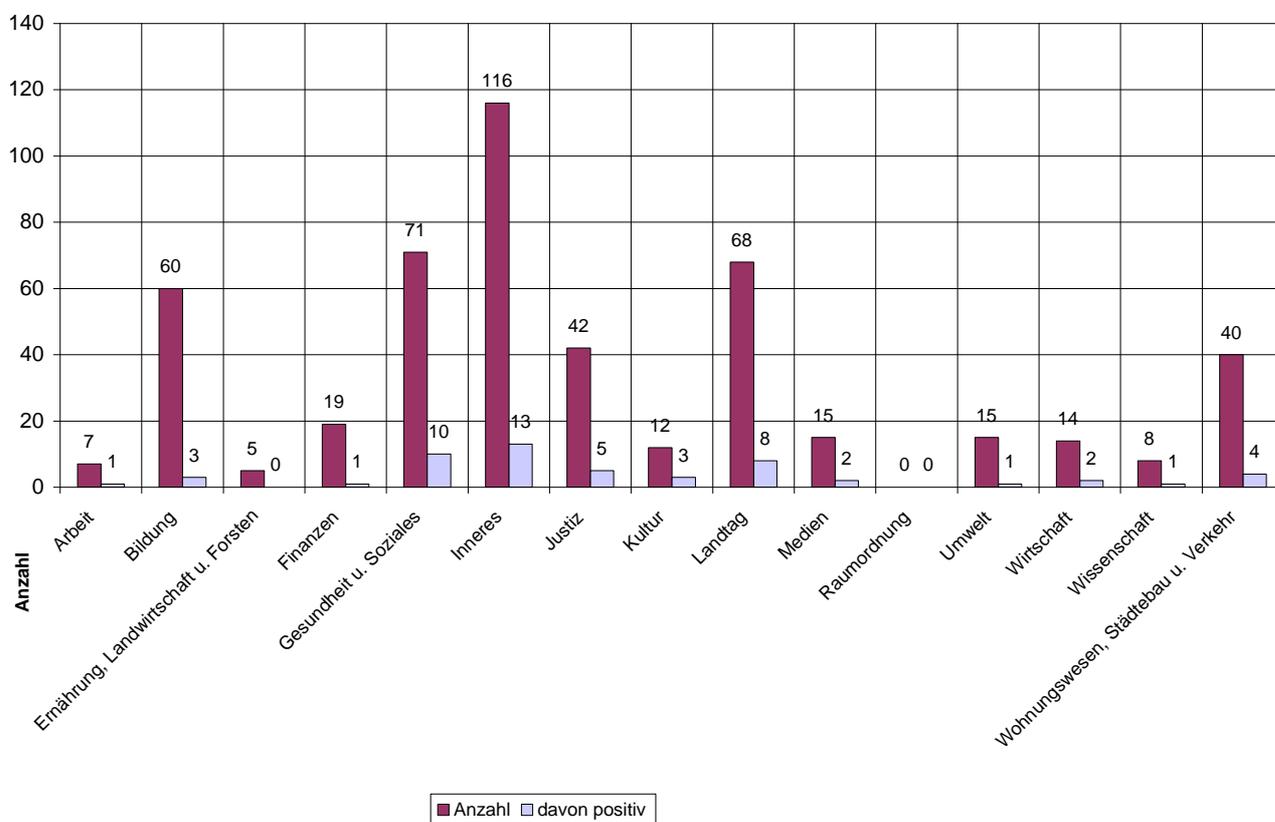
## Abschließend behandelte Petitionen aufgliedert nach Sachgebieten

Sachgebiet	Anzahl	Anteil in %
Arbeit	7	1,4
Bildung	60	12,2
Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	5	1,0
Finanzen	19	3,9
Gesundheit und Soziales	71	14,4
Inneres	116	23,6
Justiz	42	8,5
Kultur	12	2,4
Landtag	68	13,8
Medien	15	3,1
Raumordnung	0	0,0
Umwelt	15	3,1
Wirtschaft	14	2,9
Wissenschaft	8	1,6
Wohnungswesen, Städtebau und Verkehr	40	8,1
<b>Gesamtzahl der Petitionen</b>	<b>492</b>	<b>100,0</b>



## Positiv beschiedene Petitionen aufgliedert nach Sachgebieten

Sachgebiet	Anzahl	davon positiv	Anteil in %	Anteil an der Gesamtzahl in %
Arbeit	7	1	14,3	0,2
Bildung	60	3	5,0	0,6
Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	5	0	0,0	0,0
Finanzen	19	1	5,3	0,2
Gesundheit und Soziales	71	10	14,1	2,0
Inneres	116	13	11,2	2,7
Justiz	42	5	11,9	1,0
Kultur	12	3	25,0	0,6
Landtag	68	8	11,8	1,6
Medien	15	2	13,3	0,4
Raumordnung	0	0	0,0	0,0
Umwelt	15	1	6,7	0,2
Wirtschaft	14	2	14,3	0,4
Wissenschaft	8	1	12,5	0,2
Wohnungswesen, Städtebau u. Verkehr	40	4	10,0	0,8
<b>Gesamtzahl der Petitionen</b>	<b>492</b>	<b>54</b>	<b>---</b>	<b>10,9</b>



**Abschließend behandelte Petitionen ab 2011**

(Berichtszeitraum 1. Dezember des Vorjahres – 30. November des jeweiligen Jahres)

Jahr / Sachgebiet	Arbeit	Bildung und Kultur (bis 31.03.2016) ab 01.04.2016: Bildung	Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	Finanzen	Gesundheit und Soziales	Inneres	Justiz	Kultur	Landtag	Medien	Raumordnung	Umwelt	Wirtschaft	Wissenschaft	Wohnungswesen, Städtebau und Verkehr	Gesamt
2011	28	36	7	22	48	73	62	0	2	12	0	46	8	2	44	390
2012	31	51	11	23	62	87	71	0	2	23	1	35	4	3	54	458
2013	21	33	14	26	52	72	49	0	1	45	0	35	7	6	53	414
2014	26	37	9	14	47	81	46	0	2	14	0	22	4	4	50	356
2015	16	35	15	15	36	67	32	0	9	12	0	24	12	4	46	323
2016	11	20	15	24	46	79	35	5	4	15	1	19	8	6	42	330
2017	21	46	11	16	46	91	39	25	20	9	0	23	11	4	73	435
2018	8	26	10	19	39	68	49	24	20	9	0	20	9	2	64	367
2019	9	37	11	14	50	56	48	31	33	60	0	41	14	4	87	441
2020	8	26	13	14	56	85	34	24	28	9	0	16	20	3	64	400
2021	7	60	5	19	71	116	42	12	68	15	0	15	14	8	40	492

**Anhang B****Mitglieder des Ausschusses für Petitionen des Landtages von Sachsen-Anhalt**

[8. Wahlperiode / Mitgliedschaft im Jahr 2021 (Stand 30. November 2021)]

**Vorsitz:** Abg. Monika Hohmann, DIE LINKE**Stellv. Vorsitz:** Abg. Angela Gorr, CDU

<b>Fraktion</b>	<b>Ordentliche Mitglieder</b>	<b>Stellvertretende Mitglieder</b>
<b>CDU</b>	Czekalla, Sven Godenrath, Kerstin Gorr, Angela Ruland, Stefan Dr. Schneider, Anja	Barthel, René Redlich, Matthias Rosomkiewicz, Sven Scheffler, Michael Stehli, Stephen Gerhard
<b>AfD</b>	Koppehel, Nadine Lizureck, Frank Otto Loth, Hannes	Korell, Thomas Schröder, Florian Dr. Tillschneider, Hans-Thomas
<b>DIE LINKE</b>	Buchheim, Christina Hohmann, Monika	Eisenreich, Kerstin Lippmann, Thomas
<b>SPD</b>	Pasbrig, Elrid	N. N.
<b>FDP</b>	Hauser, Johannes	Bernstein, Jörg
<b>BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN</b>	Frederking, Dorothea	Sziborra-Seidlitz, Susan

## Anhang C

### Im Berichtszeitraum geltende Rechtsgrundlagen

**Regelungen zum Petitionsrecht in der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt** [vom 16. Juli 1992 (GVBl. LSA S. 600), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. März 2020 (GVBl. LSA S. 64)]

#### Artikel 19 Petitionsrecht

Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an den Landtag, die Vertretungen des Volkes in den Kommunen und an die zuständigen Stellen zu wenden. In angemessener Frist ist Bescheid zu erteilen.

#### Artikel 61 Behandlung von Bitten und Beschwerden

(1) Der Landtag bestellt einen Petitionsausschuss, dem die Behandlung der nach Artikel 19 dieser Verfassung und Artikel 17 des Grundgesetzes an den Landtag gerichteten Bitten und Beschwerden obliegt.

(2) Die Landesregierung und die Träger öffentlicher Verwaltung im Land sind verpflichtet, den Petitionsausschuss oder von ihm Beauftragte bei der Aufgabenerfüllung zu unterstützen und auf Verlangen Akten vorzulegen, Zutritt zu den von ihnen verwalteten öffentlichen Einrichtungen zu gewähren, alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Amtshilfe zu leisten. Artikel 53 Absatz 3 und 4 gilt entsprechend.

(3) Der Ausschuss kann Petenten und sonstige Personen anhören und Beweise durch Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen erheben. Das Nähere regelt ein Gesetz.

**Regelungen zum Petitionsrecht in der Geschäftsordnung des Landtages von Sachsen-Anhalt** [vom 6. Juli 2021 (Landtagsdrucksache 8/15), zuletzt geändert durch Beschluss des Landtages vom 16. September 2021 (Landtagsdrucksache 8/188)]

#### § 47

##### Überweisung von Petitionen

- (1) Dem Petitionsausschuss obliegt die Behandlung der an den Landtag gerichteten Bitten und Beschwerden (Petitionen). Der Präsident überweist die Petitionen an den Petitionsausschuss.
- (2) Der Präsident kann die an ihn gerichteten Petitionen dem Petitionsausschuss überweisen.
- (3) Mitglieder des Landtages, die eine Petition überreichen, sind auf ihr Verlangen bei entsprechender Behandlung im Petitionsausschuss mit beratender Stimme hinzuzuziehen.

#### § 48

##### Verfahrensgrundsätze, Rechte des Petitionsausschusses

- (1) Der Landtag stellt Verfahrensgrundsätze über die Behandlung von Bitten und Beschwerden (Petitionen) auf. Diese sind zum Ausgangspunkt der Entscheidungen des Petitionsausschusses und des Landtages über Petitionen zu machen.
- (2) Wenn der Petitionsausschuss um Aktenvorlage, Auskunft oder Zutritt zu Einrichtungen nachsucht, ist der zuständige Minister rechtzeitig zu unterrichten.
- (3) Betrifft eine Petition einen Gegenstand der Beratung in einem Fachausschuss, wird eine schriftliche Stellungnahme des Fachausschusses eingeholt.
- (4) Der Petitionsausschuss kann zu einzelnen Fragen oder zum Petitionsanliegen selbst eine Stellungnahme anderer Ausschüsse einholen, auch wenn die Petition keinen Gegenstand der Beratung in einem Fachausschuss betrifft. Der um fachliche Stellungnahme ersuchte Ausschuss ist verpflichtet, sich mit dem Anliegen zu beschäftigen und dem Petitionsausschuss innerhalb von vier Wochen eine qualifizierte Stellungnahme zu übermitteln. Bei Nichteinhaltung der Frist sind dem Petitionsausschuss die Gründe dafür mitzuteilen.

#### § 49

##### Übertragung von Befugnissen an einzelne Mitglieder

Über die Befugnisse einzelner Mitglieder des Petitionsausschusses beschließt der Petitionsausschuss. Inhalt und Umfang der Übertragung sind im Beschluss zu bestimmen.

## § 50

## Beschlussempfehlung und Bericht

(1) Der Bericht des Petitionsausschusses über die von ihm behandelten Petitionen wird mit einer Beschlussempfehlung dem Landtag in einer Sammelübersicht vorgelegt.

(2) Innerhalb von drei Sitzungswochen nach Drucklegung und Herausgabe werden die Berichte auf die Tagesordnung des Landtages gesetzt. Sie können mündlich ergänzt werden. Eine Aussprache findet statt, wenn diese von einer Fraktion oder von acht Mitgliedern des Landtages verlangt wird.

(3) Der Petitionsausschuss erstattet dem Landtag jährlich einen schriftlichen Bericht über seine Tätigkeit.

## § 51

## Abschließende Behandlung

(1) Den Petenten wird die Art der Erledigung ihrer Petition mitgeteilt. Die Mitteilung soll mit Gründen versehen sein.

(2) Soweit der Landtag Petitionen an die Landesregierung zur Berücksichtigung oder zur Erwägung überwiesen hat, teilt die Landesregierung innerhalb von zwei Monaten dem Landtag schriftlich mit, was sie auf die Beschlüsse veranlasst hat. Die Mitteilung wird als Landtagsdrucksache herausgegeben. Auf Antrag eines Mitglieds des Landtages, dem die Mitteilung nicht befriedigend erscheint, kann der Petitionsausschuss die Petition von neuem beraten.

## § 85

## Öffentlichkeit und Vertraulichkeit

(1) Die Sitzungen der Ausschüsse sind grundsätzlich öffentlich. Die Öffentlichkeit einer Sitzung ist hergestellt, wenn Vertretern der Medien und sonstigen Zuhörern im Rahmen der Raumverhältnisse des Landtagsgebäudes der Zutritt ermöglicht wird. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner dies erfordern. In Petitionsverfahren ist dieses auch der Fall, wenn die Person, welche die Petition eingereicht hat oder für die sie eingereicht wurde, ihr Einverständnis zu einer öffentlichen Behandlung der Petition nicht erteilt hat. Liegt das Einverständnis nicht bis zur Behandlungsreife der Petition vor, ist die Petition in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln.

...

**Grundsätze des Ausschusses für Petitionen über die Behandlung von Bitten und Beschwerden (Verfahrensgrundsätze)**

Auf die Wiedergabe des Wortlautes der Verfahrensgrundsätze wird an dieser Stelle aus Gründen der Übersichtlichkeit und Kostenreduzierung verzichtet. Die Verfahrensgrundsätze sind in der Parlamentsdokumentation als Landtagsdrucksache 8/16 eingestellt.

## Anhang D

### Informationsblatt, das mit der Eingangsbestätigung versandt wird

(Stand 16. August 2021)

#### *Zum Ablauf und Inhalt des Petitionsverfahrens*

Um Ihnen Rückfragen zu ersparen, werden die im Regelfall üblichen Verfahrensschritte aufgezeigt:

1. Das Petitionsverfahren beim Landtag von Sachsen-Anhalt ist **ein schriftliches Verfahren**.
2. Parlamentarisch beraten werden **Bitten** zur Gesetzgebung des Landes und **Beschwerden** über die **Tätigkeit von Landesbehörden**. Petitionen, die nicht in die verfassungsmäßige Zuständigkeit des Landes fallen, werden an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages bzw. des jeweiligen Landesparlaments abgegeben, soweit deren Zuständigkeit gegeben ist. Da der Landtag von Sachsen-Anhalt **keine gerichtliche Instanz** ist, kann er **weder Urteile aussprechen noch Gerichtsentscheidungen aufheben**.
3. Zu jeder Eingabe wird eine Akte mit einer **Petitions-Nummer** angelegt. Die Daten werden unter Beachtung des Datenschutzes elektronisch erfasst. Die von Ihnen mitgeteilten Daten einschließlich Ihrer Kommunikationsdaten (Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse) verarbeiten wir nur im jeweils dafür erforderlichen Umfang. Dies dient u. a. dazu, um mit Ihnen in Kontakt treten zu können und um Ihre Petition im Rahmen des Petitionsverfahrens nach Artikel 17 Grundgesetz und Artikel 19 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt prüfen und im Ausschuss beraten zu können. Sie erhalten zunächst eine Eingangsbestätigung.
4. Zu jeder Petition wird in der Regel eine **Stellungnahme** der zuständigen öffentlichen Stelle eingeholt.

Eine Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten an andere staatliche Einrichtungen und Behörden (insbesondere an die zuständigen Landesministerien und sonstige der Kontrolle des Landes unterliegende Stellen) und ggf. auch an andere Landtage oder den Deutschen Bundestag erfolgt schriftlich nur im jeweils für die Bearbeitung Ihrer Petition erforderlichen Umfang im Rahmen des Petitionsverfahrens. Soweit die jeweiligen Behörden vom Petitionsausschuss aufgefordert werden, zu Ihrer Petition ausführlich Stellung zu nehmen, erhalten diese Ihre Petition und Ihre Unterlagen in Kopie.

Sofern uns von den genannten Stellen zusätzliche Daten zu Ihrer Person übermittelt werden, werden diese nach den gleichen Grundsätzen verarbeitet. Dabei weisen wir darauf hin, dass alle im Rahmen des Petitionsverfahrens Unterrichteten zur Vertraulichkeit verpflichtet sind.

5. Nach Vorlage der Stellungnahme wird diese vom Ausschussdienst geprüft. Der Inhalt wird Ihnen in der Regel zur Kenntnis gegeben und Sie erhalten Gelegenheit, sich dazu zu äußern. Ist Ihre Petition behandlungsreif, wird sie **im Petitionsausschuss des Landtages beraten**. **Im Ergebnis dieser Beratung erhalten Sie eine entsprechende Beschlussempfehlung**.

6. Abschließend behandelte Petitionen legt der Petitionsausschuss dem Landtag mit einer **Beschlussempfehlung** in Form von Sammelübersichten vor.
7. Das beschriebene sorgfältige Prüfungsverfahren ist nicht in wenigen Tagen durchzuführen. Nachgereichte Schreiben können u. U. zu einer längeren Bearbeitungszeit führen. Der Petitionsausschuss ist bemüht, Sie über den Stand der Bearbeitung Ihrer Petition auf dem Laufenden zu halten.

## **Wichtige Hinweise**

### **1. Weiterleitung einer Petition auf Beschluss des Ausschusses**

Im Verlauf der Bearbeitung kann in Einzelfällen die **Weiterleitung einer Petition** an andere Fachausschüsse oder die Fraktionen des Landtages durch den Ausschuss beschlossen werden. Sind Sie mit einer Weiterleitung der Petition oder Ihrer persönlichen Daten **nicht einverstanden**, teilen Sie dieses bitte innerhalb **einer Woche** nach Erhalt der Eingangsbestätigung mit.

### **2. Einreichen einer Petition im Namen einer anderen Person**

Reichen Sie **im Namen einer anderen oder für eine andere Person** eine Petition ein, ist dazu das **Einverständnis dieser Person** erforderlich. Deren Einwilligung ist zur Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten für die Bearbeitung der Petition erforderlich. Bei Vorliegen der Einwilligung werden die personenbezogenen Daten dieser Person erfasst, soweit sie im Zusammenhang mit dem Gegenstand der Petition stehen. Bei **Nichtvorliegen** des Einverständnisses **unterbleibt** die weitere Bearbeitung. *(Formular ggf. als Anlage beigelegt)*

### **3. Beauftragte der Landesregierung**

Der Ausschuss kann beschließen, Beauftragte der Landesregierung, bspw. die Integrationsbeauftragte oder den Landesbeauftragten für die Belange behinderter Menschen zu den Beratungen hinzuzuziehen. Hierfür wird im Bedarfsfall das Einverständnis des Betroffenen eingeholt.

### **4. Rechtsbehelfsfristen**

**Soweit Sie sich mit Ihrer Petition gegen einen Bescheid einer Behörde wenden, wird dieser bestandskräftig, wenn Sie nicht innerhalb der vorgesehenen Frist den zulässigen Rechtsbehelf (Widerspruch oder Klage) einlegen. Das Einreichen einer Petition hemmt diese Frist nicht und kann den Rechtsbehelf auch nicht ersetzen. Sie sollten daher prüfen, ob Sie unabhängig vom Einreichen einer Petition Rechtsbehelfe gegen die behördliche Entscheidung einlegen wollen.**

### **5. Behandlung der Petition in der Ausschusssitzung**

**Sitzungen des Ausschusses für Petitionen sind grundsätzlich öffentlich.** Damit können Presse und interessierte Bürgerinnen und Bürger sowie Sie selbst an der Beratung zu Ihrer Petition teilnehmen. **Aus datenschutzrechtlichen Gründen ist es jedoch erforderlich, dass Sie vorab Ihr Einverständnis zu einer öffentlichen Behandlung Ihrer Petition erteilen.** Wenn Sie diese Erklärung nicht an den Petitionsausschuss zurücksenden, wird davon ausgegangen, dass Sie nicht an der Sitzung teilnehmen möchten und Ihre Petition wird in nichtöffentlicher Sitzung behandelt. *(Formular als Anlage beigelegt)*

Auch bei Behandlung Ihrer Petition in nichtöffentlicher Sitzung - sei es, Sie haben sich für eine öffentliche Behandlung entschieden, aber Ihre Petition ist nicht für eine öffentliche Behandlung geeignet - haben Sie die Möglichkeit, während der Beratung Ihrer Petition anwesend zu sein. Ihre Teilnahme ist jedoch nicht möglich, wenn das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Dritter dagegen sprechen.

Reichen Sie **im Namen einer anderen oder für eine andere Person** eine Petition ein, ist für eine öffentliche Behandlung der Petition das **Einverständnis dieser Person** erforderlich. Bei Nichtvorliegen des Einverständnisses erfolgt die Behandlung der Petition in nichtöffentlicher Sitzung.

*(Formular ggf. als Anlage beigefügt)*

Sie werden von der Geschäftsstelle des Ausschusses für Petitionen über den Behandlungstermin informiert, soweit Sie vorab angegeben haben, an der Sitzung teilnehmen zu wollen.

Wenn Sie an der Sitzung teilnehmen, kann Ihnen der Ausschuss Fragen stellen und Ihnen auch die Möglichkeit geben, sich kurz ergänzend zu Ihrem Anliegen zu äußern. Dies erfolgt jedoch nicht zwingend.

Möchten Sie sich umfangreich zu Ihrer Petition äußern, haben Sie die Möglichkeit eine Anhörung zu beantragen. Über dieses Begehren muss der Petitionsausschuss eine Entscheidung treffen.

## **Datenschutzhinweise zum Petitionsverfahren**

Diese Datenschutzhinweise informieren Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Durchführung des Petitionsverfahrens durch die Verwaltung des Landtages von Sachsen-Anhalt. Sie versetzen Sie in die Lage, über den Umgang mit Ihren personenbezogenen Daten informiert zu entscheiden.

### **Verantwortlicher für die Datenverarbeitung**

ist der Landtag von Sachsen-Anhalt, den Sie unter folgenden Kontaktdaten erreichen:

Landtag von Sachsen-Anhalt  
Domplatz 6-9  
39104 Magdeburg  
Telefon: +49 391 560-0  
E-Mail: [landtag@lt.sachsen-anhalt.de](mailto:landtag@lt.sachsen-anhalt.de)

Den **behördlichen Datenschutzbeauftragten** erreichen Sie unter der oben angegebenen Postadresse, mit dem Zusatz „Datenschutz“, der Rufnummer +49 391 560 1080 oder unter [datenschutz@lt.sachsen-anhalt.de](mailto:datenschutz@lt.sachsen-anhalt.de).

### **Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung**

Die von Ihnen mitgeteilten Daten einschließlich Ihrer Kommunikationsdaten (Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse) verarbeiten wir nur im jeweils dafür erforderlichen Umfang, um mit Ihnen in Kontakt treten zu können und ggf. um Ihre Petition im Rahmen des Petitionsverfahrens nach Artikel 17 Grundgesetz und Artikel 19 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt bearbeiten und im Ausschuss beraten zu können.

Eine Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten an andere staatliche Einrichtungen und Behörden (insbesondere an die zuständigen Landesministerien und sonstige der Kontrolle des Landes unterliegende Stellen) und ggf. auch an andere Landtage oder den Deutschen Bundestag erfolgt schriftlich nur im jeweils für die Bearbeitung Ihrer Petition erforderlichen Umfang im Rahmen des Petitionsverfahrens. Soweit die jeweiligen Behörden vom Petitionsausschuss aufgefordert werden, zu Ihrer Petition ausführlich Stellung zu nehmen, erhalten diese Ihre Petition und Ihre Unterlagen in Kopie.

Sofern uns von den genannten Stellen zusätzliche Daten zu Ihrer Person übermittelt werden, werden diese nach den gleichen Grundsätzen verarbeitet. Dabei weisen wir darauf hin, dass alle im Rahmen des Petitionsverfahrens Unterrichteten zur Vertraulichkeit verpflichtet sind.

Die Datenverarbeitung erfolgt auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe e der ab 25. Mai 2018 geltenden Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO) in Verbindung mit §§ 4 und 6 Absatz 2 des Gesetzes zur Ausfüllung der Verordnung (EU) 2016/679 und zur Anpassung des allgemeinen Datenschutzrechts in Sachsen-Anhalt (Datenschutz-Grundverordnungs-Ausfüllungs-

gesetz Sachsen-Anhalt - DSAG LSA) vom 18.02.2020 (GVBl. LSA, S. 25) und den Grundsätzen des Ausschusses für Petitionen über die Behandlung von Bitten und Beschwerden in den jeweils geltenden Fassungen, sowie ggf. der Einwilligung Dritter von der Petition betroffenen Personen (Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a DS-GVO).

### **Erhebung und Verarbeitung von Daten**

Im Rahmen der Nutzung werden folgende Daten verarbeitet:

- Adresdaten (Name, Anschrift)
- Kontaktdaten (E-Mail-Adresse, Telefonnummer)
- Petitionsdaten (Inhalt Ihrer Petition, Stellungnahme der Landesregierung und ggf. weitere übermittelte Daten)

Reichen Sie die Petition als Vertreter für eine andere Person ein, ist deren Einwilligung zur Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten für die Bearbeitung der Petition erforderlich. Bei Vorliegen der Einwilligung werden die personenbezogenen Daten dieser Person erfasst, soweit sie im Zusammenhang mit dem Gegenstand der Petition stehen.

### **Dauer der Datenspeicherung**

Daten, die für die Durchführung des Petitionsverfahrens benötigt werden, werden beim Petitionsausschuss des Landtages von Sachsen-Anhalt bis zum Ende der auf die abschließende Bescheidung folgenden Wahlperiode des Landtages gespeichert. Nach Ablauf der Frist erfolgt eine Abgabe an das Archiv.

### **Betroffenenrechte**

Sie können unter der o. g. Adresse Auskunft (Artikel 15 DS-GVO) über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten sowie unter bestimmten Voraussetzungen die Berichtigung, Vervollständigung (Artikel 16 DS-GVO) oder die Löschung (Artikel 17 DS-GVO) Ihrer Daten verlangen. Ihnen kann weiterhin ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Artikel 18 DS-GVO) Ihrer Daten sowie ein Recht auf Herausgabe (Artikel 20 DS-GVO) der von Ihnen bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zustehen.

Sie haben ferner das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, rechtmäßigen und auf gesetzlicher Grundlage erfolgenden Datenverarbeitungen zu widersprechen (Artikel 21 DS-GVO).

Ist eine Einwilligung Rechtsgrundlage der Verarbeitung, besteht für die von der Petition betroffene Person das Recht, die Einwilligung jederzeit zu widerrufen.

Weiterhin haben Sie die Möglichkeit, sich an eine **Datenschutzaufsichtsbehörde** zu wenden. Die für das Land Sachsen-Anhalt zuständige Behörde ist:

Landesbeauftragter für den Datenschutz Sachsen-Anhalt  
Leiterstraße 9  
39104 Magdeburg.

Tel: +49 391 818030 oder E-Mail: [poststelle@lfd.sachsen-anhalt.de](mailto:poststelle@lfd.sachsen-anhalt.de)